BAYERISCHER GEMEINDETAG • Verband kreisangehöriger Städte, Märkte und Gemeinden • Körperschaft des öffentlichen Rechts

B 6015 E

Bayerischer Gemeindetag

Die Zeitschrift des BAYERISCHEN GEMEINDETAGS

4/2018

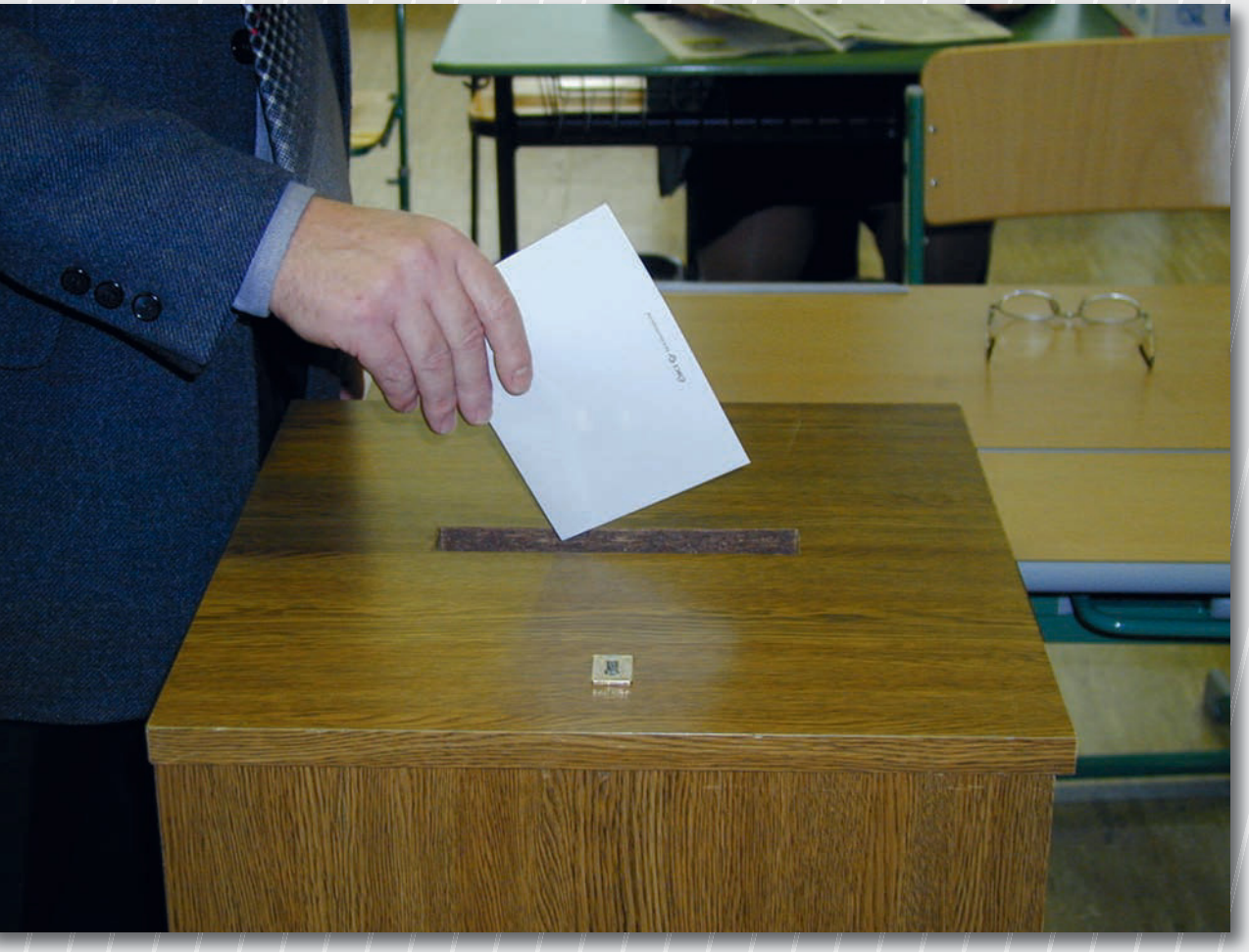

Wählen ist vornehmste „Pflicht“ in einer Demokratie (s. Beitrag ab S. 120).

Der Bayerische Gemeindetag im Internet:
http://www.bay-gemeindetag.de

Die Geschäftsstelle ist über folgende E-Mail erreichbar:
baygt@bay-gemeindetag.de

BayGT-mobil App:

Version für Android

Version für Apple

Bayerischer Gemeindetag Inhaltsverzeichnis

QuintEssenz 117

Editorial 119

Dr. Andreas Gaß:
Aktuelle Änderungen im Kommunal(wahl)recht 120

Gerhard Dix:
Plädoyer für Partizipation und Subsidiarität 128

Jürgen Seifert:
Brandschutz und die hohen Kosten? 129

Merkblatt „Beprobung von Boden und Bauschutt“
des Bayerischen Landesamts für Umwelt 131

AUS DEM VERBAND 134

VERANSTALTUNGEN 139

Aktuelles aus Brüssel 142

Seminarangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
in den Kommunalverwaltungen im Juni 2018 148

Dokumentation:

Schreiben des StMUV vom 26.02.2018:
Einsatz von Recycling-Baustoffen im kommunalen
Hoch- und Tiefbau 151

Übersendung von Gerichtsentscheidungen an die Geschäftsstelle

Die Auskunfts- und Beratungstätigkeit der Geschäftsstelle hängt in einem hohen Maße davon ab, wie gut der Informationsfluss zwischen Mitgliedskörperschaften und der Geschäftsstelle ist. Wir bitten deshalb unsere Mitglieder dringend, uns gerichtliche Entscheidungen umgehend zu überlassen und uns über anhängige Verfahren bei den Verwaltungsgerichten oder bei den obersten Bundesgerichten zu informieren, damit andere Mitglieder schnell und zeitnah von diesen Erfahrungen profitieren können.

BAYERISCHER GEMEINDETAG

Herausgeber und Verlag:
Bayerischer Gemeindetag,
Körperschaft des öffentlichen Rechts;
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Direktor Dr. Franz Dirnberger

Verantwortlich für
Redaktion und Anzeigen:
Wilfried Schober,
Bayerischer Gemeindetag
Dreschstraße 8, 80805 München
Tel. 0 89 / 36 00 09-30
E-Mail: baygt@bay-gemeindetag.de

Erscheinungsweise monatlich;
Bezugspreis EUR 33,– jährl.;
bei Mitgliedern im Beitrag enthalten
© Bilder: *BayGT*
© Titelbild: *Gabi Eder/pixelio.de*

Anzeigenverwaltung:
Bayerischer Gemeindetag
Katrin Zimmermann, Tel. 0 89 / 36 00 09-43
Druck, Herstellung und Versand:
Druckerei Schmerbeck GmbH
Gutenbergstraße 12
84184 Tiefenbach b. Landshut

Bayerischer Gemeindetag

Viele „Baustellen" in der Kommunalpolitik

Den Bayerischen Gemeindetag als den größten Kommunalverband Bayerns beschäftigten derzeit zahlreiche „Baustellen" in der politischen Diskussion. Obwohl die Mehrheitsfraktion im Bayerischen Landtag längst die Abschaffung des Rechts der Kommunen auf Erhebung von Straßenausbaubeiträgen beschlossen hat und ein Arbeitskreis mit Hochdruck Übergangsregelungen und künftige Finanzierungsmodelle bespricht und erarbeitet, haben die Freien Wähler im Bayerischen Landtag mit großem Medien-Tamm-Tamm ein Volksbegehren zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge auf den Weg gebracht. Es ist schon sehr verwunderlich, dass ausgerechnet die Freien Wähler im Bayerischen Landtag, die einst mit Verweis auf ihre angebliche tiefe Verwurzelung in der kommunalen Ebene auf die politische Bühne getreten sind, seit geraumer Zeit keine Gelegenheit auslassen, den Gemeinden und Städten das Leben schwer zu machen. Neben der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge wurde kürzlich seitens der Freien Wähler im Bayerischen Landtag auch die Forderung erhoben, auch noch auf nicht abgerechnete Erschließungsbeiträge zu verzichten. Und was kommt als Nächstes? Kostenfreie Kindertagesstätten? Abschaffung der allgemeinen Steuerpflicht? Ausrufung des Paradieses? …

Auch das Volksbegehren zum Flächenverbrauch (–„angeblichen" Flächenfraß –) sorgt für Unruhe und Irritationen bei den kreisangehörigen Städten, Märkten und Gemeinden. Soll es künftig wirklich eine staatliche Vorgabe dafür geben, wieviel Fläche eine Gemeinde pro Jahr bebauen lassen darf? Brauchen wir ein Stück weit sozialistische Planwirtschaft, um Natur und Landschaft zu erhalten? Verbrauchen nicht auch Autobahnen, ICE-Strecken, Stromtrassen und staatliche Einrichtungen Flächen? Das maßgeblich von den Grünen im Bayerischen Landtag initiierte Volksbegehren gegen Flächenverbrauch widerspricht eklatant deren tatkräftiges Eintreten für massenhafte Einwanderung nach Bayern. Wo soll der zusätzliche Wohnraum für diese Menschen entstehen, wenn der Flächenverbrauch staatlichem Dirigismus unterliegt?

Und nicht zuletzt das staatliche Locken mit Finanzmitteln, um Mobilfunklücken zu schließen, spaltet die Mitglieder des Bayerischen Gemeindetags. Unbestritten ist das Schließen von Mobilfunklücken keine kommunale Aufgabe; andererseits wünschen sich die Bürgerinnen und Bürger in der ein oder anderen Gemeinde durchaus, dass sich der Bürgermeister dafür einsetzt, überall ungestörten Handyempfang zu haben. Wie also mit dem staatlichen Förderprogramm für Kommunen umgehen? Schwierige Fragestellungen, die nicht einfach zu beantworten sind. Auch ohne Zustimmung des Bayerischen Gemeindetags wird der Freistaat das Förderprogramm auflegen. Man darf gespannt sein, welchen Anklang es in der Fläche haben wird.

Kommunalrecht

Änderungen im Kommunal(wahl)recht

Am 22. Februar 2018 hat der Bayerische Landtag das Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und andere Gesetze, u. a. der Bayerischen Gemeindeordnung und des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen nach intensiven Debatten über zahlreiche Änderungsanträge und Durchführung einer Expertenanhörung beschlossen. Die Änderungen beruhen zum großen Teil auf den Erfahrungsberichten zu den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2014, teilweise wurden auch Forderungen des Bayerischen Gemeindetags übernommen. Das Gesetz ist am 1. April 2018 in Kraft getreten, die neuen Regelungen zum Kommunalwahlrecht werden erstmals für die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen im Jahre 2020 Anwendung finden. Auf den ***Seiten 120*** *bis* ***127*** *stellt Dr. Andreas Gaß, in der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags für Fragen u. a. des Kommunal- und Kommunalwahlrechts zuständig, ausführlich vor. Besonders interessant natürlich, dass das Sitzzuteilungsverfahren geändert wurde. Damit soll – nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen – die höchste Erfolgswertgleichheit der Wählerstimmen erreicht werden. Auch die Änderungen der Gemeindeordnung sind interessant: so ist beispielsweise nunmehr rechtlich abgesichert, dass Gemeindeangehörigen, die in ihrer Gemeinde nicht wahlberechtigt sind, ein Re-*

de- und Antragsrecht in Bürgerversammlungen zusteht. Weiterhin wurde der Umfang der Vertretungsmacht eines ersten Bürgermeisters klargestellt, der Tatbestand der persönlichen Beteiligung erweitert und eine Klarstellung zur ortsüblichen Bekanntmachung von Tagesordnungen des Gemeinderats eingefügt.

Die Redaktion empfiehlt den Beitrag wärmstens zur Lektüre.

Soziales

Kinder an die Macht!

Hat Herbert Grönemeyer mit seinem bekannten Hit „Kinder an die Macht" bereits künftige Entwicklungen vorweggenommen? Katholische Organisationen fordern vermehrt, Kinder- und Jugendparlamente, Kinderforen und Zukunftswerkstätten, außerdem ein aktives Wahlrecht ab dem 14. Lebensjahr bei Landtags- und Bundestagswahlen.

Gerhard Dix, in der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags für Fragen der Kinder- und Jugendarbeit zuständig, hat bei einem Gespräch mit Repräsentanten der katholischen Organisationen die Auffassung des Bayerischen Gemeindetags vorgebracht und für eine sachliche Diskussion der angesprochenen Punkte geworben. Auf den **Seiten 128** und **129** finden Sie seinen entsprechenden Bericht.

Baurecht

Brandschutz und hohe Kosten?

Jürgen Seifert, der Erste Bürgermeister des Marktes Prien a. Chiemsee, berichtet in seinem Aufsatz auf den **Seiten 129** bis **131** eindrucksvoll von einer gemeindlichen Maßnahme, die dazu diente, den Zustand des Bürgersaals der Marktgemeinde im Hinblick auf die Sicherheit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Grundlagen zu überprüfen und ggf. Ertüchtigungs- und Sanierungsmaßnahmen vorzuschlagen. Wäre der Markt den Vorschlägen des zunächst beauftragten Brandschutzbüros gefolgt, wären Sanierungskosten von knapp 700.000 Euro angefallen. Eine massive Belastung des gemeindlichen Haushalts.

Wie bei Gesundheitsuntersuchungen ist es ratsam, eine sog. Zweitmeinung einzuholen. Das tat auch der Markt Prien. Mit durchschlagendem Ergebnis: ein anderes beauftragtes Brandschutzbüro kam zum Ergebnis, dass die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben mit einem Aufwand von lediglich 112.931 Euro möglich sind und somit Kosten von 580.275 Euro eingespart werden können. Bürgermeister Jürgen Seifert kommt daher zu Recht zu folgendem Resümee: es muss bei der Bewertung, vor allem von Bestandgebäuden ein großes Augenmerk auf eine vernünftige und maßvolle Bewertung und Anwendung der Gesetze und Richtlinien gelegt werden. Durch Kombination mit baulichen Ertüchtigungen, Ingenieurmethoden und Bewertungen kann sichergestellt werden, dass der Schutz der Bevölkerung auch weiterhin gesichert ist.

Dem ist nichts hinzuzufügen!

In eigener Sache

Fehlerkorrektur

Für das schöne Titelbild auf der März-Ausgabe der Verbandszeitschrift ist die Redaktion gelobt worden. Allerdings nicht für den Bildtext dazu. Bad Griesbach ist nämlich eine Stadt, kein Markt und die schöne Stadt liegt auch nicht im Landkreis Rottal-Inn, sondern im Landkreis Passau. Für dieses Versehen bittet die Redaktion um Nachsicht und Entschuldigung. Gleiches erbittet sie für den falschen Bildtext beim oberen Foto des Berichts auf Seite 105 der März-Ausgabe.

„

Der Staatshaushalt muss ausgeglichen sein.
Die öffentlichen Schulden müssen verringert,
die Arroganz der Behörden muss gemäßigt und kontrolliert werden.
Die Zahlungen an ausländische Regierungen müssen reduziert werden,
wenn der Staat nicht bankrott gehen soll.

Die Leute sollen wieder lernen zu arbeiten,
statt auf öffentliche Rechnung leben.

Marcus Tullius Cicero
Rom, 55 v. Chr.

Was bringt das neue LEP?

Kaum jemand hat es wirklich bemerkt: Am 1. März ist das neue LEP in Kraft getreten. Woran mag es gelegen haben, dass die entsprechenden Rechtsänderungen sogar in der kommunalen Fachwelt – wenn überhaupt - eher am Rande registriert worden sind? In erster Linie ist es sicherlich den landespolitischen Umbrüchen geschuldet, die in den letzten Wochen und Monaten die Medien beherrscht haben, dass die Neuerungen im Landesentwicklungsprogramm kaum jemanden interessiert haben. Es ist selbstverständlich erheblich spannender, sich mit den neuen Mitgliedern der Staatregierung zu beschäftigen, als mit den Veränderungen, die im LEP stehen. Es könnte aber auch noch einen anderen Grund geben.

Eigentlich hat sich nämlich – genau besehen – gar nicht viel verändert.

- Sicherlich: Das heiß umstrittene Anbindegebot hat drei zusätzliche Ausnahmen bekommen. Das wird allerdings schon deshalb nicht besonders viel Nachhall erlangen, weil die Praxis ähnliche Ergebnisse auf anderem Wege erreichen konnte und in der Vergangenheit nicht selten auch erreicht hat.
- Der Raum mit besonderem Handlungsbedarf hat sich noch einmal vermehrt. Jetzt sind es 33 Landkreise, neun kreisfreie Städte und 150 Gemeinden außerhalb der erwähnten Landkreise, die sich auf möglicherweise großzügigere Förderungen freuen dürfen. Aber: Wenn mittlerweile fast die Hälfte Bayerns zu diesem RmbH gehört, wird der Vorteil schon rein arithmetisch kleiner, wenn der Fördertopf nicht größer wird.
- Zwei neue Kategorien zentraler Orte sind geschaffen worden: Die Metropolen und die Regionalzentren. Was schon deshalb verwundert, weil bei der großen LEP-Novelle 2013 – ausdrücklich um zu vereinfachen (!) – aus früher sieben Kategorien drei geworden waren. Jetzt sind es also wieder fünf – mit zahlenmäßiger Entwicklungsperspektive weiter nach oben. Die rechtliche Bedeutung einer Einordnung in eine bestimmte Kategorie mit zentraler Funktion ist allerdings extrem überschaubar, so dass es sich kaum lohnt, darüber zu jubeln oder zu jammern. Ob eine Gemeinde beispielsweise Mittelzentrum ist oder nicht, nützt ihr ganz regelmäßig wenig bis gar nichts, wenn es um die Ansiedlung eines Gewerbebetriebs geht; da sind andere Skills gefragt.
- Und sonst: Neue Mindestabstände zu Höchstspannungsfreileitungen, eine Hilfestellung bei Einzelhandelsagglomerationen (die kaum einer versteht) und dann noch das „Riedberger Horn"…

In Abwandlung einer bekannten Shakespeare-Komödie also: „Kaum Lärm um wenig!" Die gute Nachricht dabei ist: Die Städte und Gemeinden können mit dem neuen LEP genauso gut oder schlecht leben wie mit dem alten. Was man leider nicht von jeder Rechtsänderung behaupten kann…

Dr. Franz Dirnberger
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
des Bayerischen Gemeindetags

Aktuelle Änderungen im Kommunal(wahl)recht

Dr. Andreas Gaß,
Bayerischer Gemeindetag

Am 22.2.2018 hat der Bayerische Landtag das Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) und anderer Gesetze, unter anderem der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) und des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG), nach intensiven Debatten über zahlreiche Änderungsanträge und Durchführung einer Expertenanhörung beschlossen.[1] Die Änderungen beruhen zum großen Teil auf den Erfahrungsberichten zu den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2014, teilweise wurden auch Forderungen des Bayerischen Gemeindetags und der übrigen kommunalen Spitzenverbände übernommen. Das Gesetz ist am 1.4.2018 in Kraft getreten, die neuen Regelungen zum Kommunalwahlrecht werden erstmals für die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2020 Anwendung finden (vgl. Art. 60 GLKrWG). Nachfolgend sollen die wesentlichen Neuerungen bezogen auf die gemeindliche Ebene dargestellt werden.

Kommunalwahlrecht

1. Änderung des Sitzzuteilungsverfahrens: Sainte-Laguë/Schepers

Dr. Andreas Gaß © BayGT

Eine Änderung des Sitzzuteilungsverfahrens bei Kommunalwahlen war im ursprünglichen Gesetzentwurf der Staatsregierung vom 6.12.2016 (LT-Drs. 17/14651) nicht enthalten. Ausgangspunkt war ein Änderungsantrag der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag vom 8.3.2017[2], der auf eine Wiedereinführung des d'Hondt'schen Höchstzahlverfahrens gerichtet war. Das d'Hondt'sche Verfahren kam zuletzt bei den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2008 zur Anwendung und wurde 2010 durch das Verfahren nach Hare/Niemeyer ersetzt.[3] In der Folge fand am 18.10.2017 im Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport des Bayerischen Landtags unter Beteiligung auch des Bayerischen Gemeindetags eine Expertenanhörung zu den Vor- und Nachteilen der genannten Sitzzuteilungsverfahren, zur Abbildung des Wählerwillens durch die einzelnen mathematischen Verfahren und zur Entwicklung der Anzahl der Parteien und Wählergruppen in den Räten seit 2008 statt. Auf dieser Grundlage wurde schließlich ein **fraktionsübergreifender Änderungsantrag** zur Einführung des Sitzzuteilungsverfahrens nach Sainte-Laguë/Schepers eingebracht, da bei diesem System – so die Begründung zum Antrag (LT-Drs. 17/19479, S. 2) – nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen die höchste Erfolgswertgleichheit der Wählerstimmen erreicht werde. Hinsichtlich der Berechnungsmethode hat man sich aus Gründen der Praxistauglichkeit und Rechtssicherheit für das sog. Höchstzahlverfahren entscheiden, bei dem die Stimmenzahlen, die für die einzelnen Wahlvorschläge festgestellt worden sind, nacheinander so lange durch 1, 3, 5, 7, 9 und so weiter geteilt werden, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Sitze zu vergeben sind; jedem Wahlvorschlag wird dann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie er jeweils die höchste Teilungszahl aufweist (s. Abb. a.d. nächs. Seite). Von einer Modifizierung des Berechnungsverfahrens im Sinne einer Einführung von Eintrittshürden zur Vermeidung der Zersplitterung kommunaler Gremien – wie sie im Rahmen der Expertenanhörung erörtert wurde – hat der Gesetzgeber Abstand genommen.[4]

Pauschale Aussagen zu den Auswirkungen des neuen Sitzzuteilungsverfahrens im Vergleich zu Hare/Niemeyer sind nicht möglich. In vielen Fällen scheinen die Verfahren im Bereich der kreisangehörigen Gemeinden zu identischen Ergebnissen zu führen, Abweichungen sind aber möglich, ohne dass man diesbezüglich eine Tendenz zu kleineren oder größeren Parteien oder Wählergruppen feststellen könnte.

Endgültig vom Tisch dürfte die ebenfalls im Rahmen der Expertenanhörung diskutierte Möglichkeit der Einführung einer **Sperrklausel** im Kommunalwahlrecht sein. Denn der Verfassungsgerichtshof NRW hat mit Urteil vom 21.11.2017 eine in der Landesverfassung vorgesehene 2,5%-Sperrkausel wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Gleichheit der Wahl für verfassungswidrig erklärt.[5] Der Gesetzgeber habe nicht hinreichend tragfähig darlegen können, dass eine Sperrklausel zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Gemeinderäte erforderlich oder zum Ausgleich der Unterschiede zwischen kleineren und

größeren Parteien und Wählergruppen bzw. zur Einebnung einer faktischen Sperrklausel gerechtfertigt sei.

2. Abschaffung der Listenverbindung

Nachdem die Wiedereinführung des d'Hondt'schen Höchstzahlverfahrens nicht beabsichtigt ist, erscheint die Abschaffung der Listenverbindungen nur konsequent. Nach Berechnungen von Bischof/Hindinger/Pukelsheim[6] hat die Listenverbindung bei den Kommunalwahlen 2014 in Kombination mit dem Sitzzuteilungsverfahren nach Hare/Niemeyer in 170 der 223 betroffenen Kommunen gar keine Unterschiede gebracht, in 23 Kommunen hat die Listenverbindung sogar einen Sitz an eine Liste, die keiner Listenverbindung angehörte, verloren. Die Ergebnisse waren also eher zufälliger Natur und sind letztlich nicht überraschend, ergibt doch eine „Vergrößerung" einer Partei oder Wählergruppe über die Listenverbindung nur im Zusammenspiel mit dem die größeren Parteien und Wählergruppen tendenziell bevorzugenden Sitzzuteilungsverfahren nach d'Hondt einen Sinn. Auch aus verfassungsrechtlicher Sicht wurde die Zulässigkeit der Listenverbindung vor allem im Hinblick auf die Anwendung des d'Hondt'schen Höchstzahlverfahrens gerechtfertigt[7], das in Bayern aber seit der Kommunalwahl 2014 keine Anwendung mehr findet.

3. Abschaffung der Wählbarkeitshindernisse von amtierenden Bürgermeistern

Nach bisheriger Rechtslage ist als Gemeinderatsmitglied nicht wählbar, wer sich als amtierender erster Bürgermeister in seiner Gemeinde als ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied bewirbt, **wenn seine Amtszeit nicht mit der Wahlzeit des zu wählenden Gemeinderats übereinstimmt** (Art. 21 Abs. 2 Nr. 4 GLKrWG). Mit dieser Regelung sollten Scheinkandidaturen ausgeschlossen sein, weil nicht zu erwarten ist, dass ein über die Wahlzeit des Gemeinderats hinaus gewählter erster Bürgermeister im Falle der Wahl zum ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglied sein Bürgermeisteramt zugunsten eines Gemeinderatsmandats aufgibt. Diese Regelung wurde – trotz der ablehnenden Haltung des Bayerischen Gemeindetags und der anderen kommunalen Spitzenverbände – aufgehoben, d.h. 2020 kann sich ein erst zu einem späteren Zeitpunkt neu zu wählender erster Bürgermeister als „Listenführer" seiner Partei oder Wählergruppe zur Gemeinderatswahl aufstellen lassen. Es bleibt also – so die amtliche Begründung – künftig den Wählern überlassen, selbst über die Ernsthaftigkeit der jeweiligen Kandidatur zu entscheiden und dementsprechend ihre Stimmen zu vergeben.[8] Im Falle der Wahl ist die gleichzeitige Ausübung beider Ämter durch das Amtsantrittshindernis nach Art. 31 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 GO ausgeschlossen.

4. Festschreibung der Rechtsprechung zum unzulässigen Doppelauftreten

Nach Art. 24 Abs. 3 GLKrWG darf jede Partei oder Wählergruppe nur einen Wahlvorschlag einreichen, ein Doppelauftreten („Tarnliste") ist unzulässig. In einer Entscheidung vom 3.8.2009 hat der BayVGH[9] einen Wahlvorschlag „Neue Mitte" für zulässig erachtet, obwohl dieser maßgeblich von der Mittelstandsunion als Arbeitsgemeinschaft der Partei CSU getragen wurde, weil der Kreisvorstand der Mittelstandsunion zur Aufstellungsversammlung der „Neuen Mitte" geladen und diese moderiert hatte und sechs der insgesamt zehn Kreisvorstandsmitglieder der Mittelstandsunion – alle CSU-Mitglieder – auf dem Wahlvorschlag aufgestellt wurden. Begründet hat der BayVGH die Entscheidung unter Hinweis auf die verfassungsgerichtliche und damit für das Gericht bindende Rechtsprechung[10] damit, dass die Mittelstandsunion formal keine Untergliederung der Partei CSU sei, weil sie auch Nicht-Parteimitgliedern offenstehe. Damit sei ein „beherrschendes Betreiben" des Wahlvorschlags durch die Partei im Sinne von Art. 24 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 GLKrWG nicht gegeben und liege ein unzulässiges Doppelauftreten nicht vor. Diese Rechtsprechung soll nunmehr – zur Klarstellung, so die amtliche Begründung zum Gesetzentwurf[11] – in Art. 24 Abs. 3 Satz 4 GLKrWG festgeschrieben werden. Die Anwendung der Fallgruppe des Art. 24 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 GLKrWG auf diese Fallkonstellation scheidet daher künftig aus.

5. Erweiterung der Heilungsmöglichkeiten bei Mängeln im Wahlvorschlag

Stellt der Wahlleiter nach Einreichung des Wahlvorschlags Mängel im Wahlvorschlag fest, können diese inner-

Sitzzuteilungsverfahren Hare-Niemeyer

Vgl. Art. 35 Abs. 2 GLKrWG, Nr. 81 GLKrWBek a.F.:

$$\frac{\text{Gesamtzahl der Sitze x Zahl der Stimmen für den Wahlvorschlag}}{\text{Gesamtzahl der Stimmen}} = \text{Teilungszahl}$$

Danach Verteilung der Sitze nach ganzzahligem Anteil und Rest der Teilungszahl auf die Wahlvorschläge nach ihrer Größe

Wahlvorschlag Nr.	Stimmen	Teilungszahl	Sitze gem. ganzem Anteil
1 A-Partei	20.554	8,65	8
2 B-Partei	8.712	3,67	3
3 C-Partei	8.270	3,48	3
4 D-Wählergruppe	9.177	3,86	3
5 E-Wählergruppe	789	0,33	0
Stimmen insgesamt:	47.502	Summe:	17
zu vergebende Sitze Insgesamt:			20
Noch zu verteilende Sitze:			3

Rest	Reihenfolge der Reste nach Größe	Sitz gem. Rest
0,65	3	1
0,67	2	1
0,48	4	
0,86	1	1
0,33	5	
Summe:		3

Sitze insgesamt
9
4
3
4
0
Summe: 20

Sitzzuteilungsverfahren Sainte-Laguë/Schepers

Art. 35 Abs. 2 GLKrWG n.F. ab 2020:

Fraktion/Gruppe	A-Partei	B-Partei	C-Wählergruppe	D-Partei
Gesamtzahl der Stimmen für die Wahlvorschläge	867	775	502	101
: 1	867 1	775 2	502 3	101 11
: 3	289 4	258,33 5	167,33 7	33,66
: 5	173,4 6	155 8	100,4 12	20,2
: 7	123,85 9	110,71 10	71,71 16	14,42
: 9	96,33 13	86,11 14	55,77	11,22
: 11	78,81 15	70,45	45,63	9,18
Sitze im Gemeinderat (gesamt: 16)	6	5	4	1

halb einer Nachfrist bis 18 Uhr des 41. Tags vor der Wahl beseitigt werden (Art. 32 Abs. 1 Satz 2 GLKrWG). Von dieser Heilungsmöglichkeit erfasst waren bislang lediglich inhaltliche Mängel des Wahlvorschlags selbst (z.B. formale Mängel i.S.v. § 47 Abs. 1 GLKrWO; Austausch eines nicht wählbaren Bewerbers), nicht dagegen Mängel, die die Aufstellung der Bewerber in der Aufstellungsversammlung betreffen und eine erneute Ladung und Durchführung einer Aufstellungsversammlung erforderlich machten (z.B. Ladungsmangel; offene Abstimmung über Bewerber).[12] Letzteres wird künftig möglich sein, d.h. die Partei oder Wählergruppe kann bis zum oben genannten Zeitpunkt den alten Wahlvorschlag nach **erneuter, ordnungsgemäßer Durchführung einer Aufstellungsversammlung** durch einen neuen Wahlvorschlag ersetzen, der nicht zwingend dem alten Wahlvorschlag entsprechen muss. Diese erweiterte Heilungsmöglichkeit gilt *nach Ablauf der Einreichungsfrist* aus Art. 31 GLKrWG (grundsätzlich: 18 Uhr des 52. Tags vor dem Wahltag) **aber nur bei Mängeln, die den gesamten Wahlvorschlag betreffen** (vgl. Wortlaut des Art. 32 Abs. 1 Satz 3 GLKrWG n.F.); ist der Wahlvorschlag nur teilweise mangelhaft (z.B. einzelne nicht wählbare Bewerber im Wahlvorschlag), kann dieser dagegen nicht durch die Aufstellung eines neuen Wahlvorschlags ersetzt werden, vielmehr liegt ein (teilweise) gültiger Wahlvorschlag vor und sind lediglich die ungültigen Eintragungen zu streichen (§ 50 Abs. 4 Satz 2 GLKrWO).

Es bleibt daher weiterhin bei der Empfehlung an die Wahlvorschlagsträger, die Wahlvorschläge möglichst zeitig einzureichen, um gegebenenfalls alle Mängel *vor Ablauf der Einreichungsfrist* beseitigen zu können.

Nicht von der erweiterten Heilungsmöglichkeit des Art. 32 Abs. 1 Satz 2 GLKrWG n.F. erfasst ist laut ausdrücklichem Hinweis in der amtlichen Begründung zum Gesetzentwurf die Versäumung der Einreichungsfrist aus Art. 31 GLKrWG.[13]

In Folge dieser Änderung wird in Art. 50 Abs. 4 Satz 2 GLKrWG klargestellt, dass bei der **Wahlprüfung** lediglich Verstöße *des Wahlleiters* gegen Art. 32 Abs. 1 GLKrWG außer Betracht bleiben. Legt dagegen der Wahlausschuss im Rahmen der Beschlussfassung über die Gültigkeit eines eingereichten Wahlvorschlags den neuen Art. 32 Abs. 1 Satz 3 GLKrWG unzutreffend aus, kann dies weiterhin zur Ungültigerklärung der Wahl führen (z.B. wenn ein neuer Wahlvorschlag unter Berufung auf Art. 32 Abs. 1 Satz 3 GLKrWG eingereicht wurde, aber dessen Voraussetzungen nicht vorlagen und der Wahlausschuss den Wahlvorschlag dennoch zulässt).[14]

Darüber hinaus ist in Art. 32 Abs. 3 Satz 2 GLKrWG jetzt klargestellt, dass der Wahlvorschlagsträger **Einwendungen** gegen die Entscheidung des Wahlausschusses über die (Un-)Gültigkeit seines Wahlvorschlags fristgemäß *beim Wahlleiter* erheben muss.

6. Erweiterung des Kreises der zum Wahlleiter bestellbaren Personen

Der Personenkreis, der nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG für die Bestellung zum Wahlleiter und seinem Stellvertreter zur Verfügung steht, wird generell auf die in der Gemeinde Wahlberechtigten erweitert. Entscheidend für das Vorliegen der Wahlberechtigung ist der Zeitpunkt der Berufung. Laut amtlicher Begründung soll damit die Berufung ehemaliger erster Bürgermeister oder ehemaliger Gemeinderatsmitglieder ermöglicht werden.[15] In der Praxis dürfte aber weiterhin vor allem der Wahlsachbearbeiter in der Gemeinde für das Amt des Wahlleiters in Betracht kommen. Zu beachten ist weiterhin der Ausschluss bestimmter Personen (Bewerber, Leiter einer Aufstellungsversammlung oder Beauftragte für den Wahlvorschlag oder dessen Stellvertretung für diese Wahl) nach Art. 5 Abs. 1 Satz 4 GLKrWG.

7. Verfahrensweise bei weniger als 50 Urnenwählern im Stimmbezirk

Aufgrund der gestiegenen Anzahl der Briefwähler kam es bei den Kommunalwahlen 2014 zu der rechtlich bislang nicht geregelten Situation, dass in kleineren Stimmbezirken weniger als 50 Urnenwähler ins Wahllokal kamen, was ein Problem hinsichtlich des Wahlgeheimnisses bei der Auszählung der Stimmen darstellte. In Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GLKrWG ist nunmehr klargestellt, dass – analog zur Briefwahl (vgl. Art. 19 Abs. 2 Satz 3 GLKrWG) – in diesen Fällen ein von der Gemeinde bestimmter Wahlvorstand (oder Briefwahlvorstand) über die Gültigkeit der dort abgegebenen Stimmen und der in einem von der Gemeinde bestimmten anderen Stimmbezirk abgegebenen Stimmen zusammen entscheidet und ein gemeinsames Ergebnis feststellt.

Unter Umständen wird man sich in Gemeinden mit mehreren Stimmbezirken und deutlich gestiegenem Briefwähleranteil im Vorfeld der allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2020 Gedanken über Neuzuschnitte der Stimmbezirke machen müssen (vgl. dazu Art. 11 Abs. 3 Satz 2 GLKrWG).

8. Neuregelung bei Verlust des Wahlrechts bei Briefwahl

In Angleichung an das Landes- und Bundeswahlrecht sieht Art. 19 Abs. 2 Satz 4 GLKrWG vor, dass Wahlbriefe von Personen, die am Wahltag nicht mehr wahlberechtigt sind (z.B. aufgrund Umzugs, Tod), nicht wie bisher zurückzuweisen sind, sondern gültig bleiben. Die Neuregelung stellt eine Arbeitserleichterung dar und beseitigt mögliche Fehlerquellen (Übersehen des nachträglichen Verlusts des Wahlrechts).

9. Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel

Die Neuregelung betrifft die Reihenfolge der Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht im Landtag vertreten, aber bei der letzten Gemeinderatswahl mit einem eigenen Wahlvorschlag angetreten sind. Bisher wurde insoweit differenziert zwischen den Wahlvorschlagsträgern, die bei der letzten Gemeinderatswahl einen Sitz erringen konnten (Reihenfolge nach Zahl der Sitze, Art. 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GLKrWG), und denjenigen,

die zwar Wählerstimmen, aber keinen Sitz bekommen haben (alphabetische Reihenfolge der Kennworte, Art. 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GLKrWG). Künftig erfolgt bei diesen Wahlvorschlagsträgern eine Reihung entsprechend der Zahl der für sie abgegebenen Stimmen. Die Reihung nach alphabetischer Reihenfolge der Kennworte gilt dann im Wesentlichen nur noch für neue Wahlvorschlagsträger.

10. Neuregelung zur Annahme der Wahl

Die Neuregelungen zur Annahme der Wahl gehen auf einen Änderungsantrag aus der Mitte des Landtags vom 29.11.2017 aus Anlass der Umstände der Landratswahl im Frühjahr 2017 in Pfaffenhofen an der Ilm zurück (vgl. LT-Drs. 17/19265). Bisher war der Wahlleiter verpflichtet, die Gewählten unverzüglich nach der Wahl zu verständigen und aufzufordern, binnen einer Woche zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Es kamen dann unterschiedliche Fiktionsregelungen zur Anwendung: Bei Gemeinderatswahlen galt die Wahl als angenommen, wenn sie nicht wirksam abgelehnt wurde; bei der Bürgermeisterwahl galt sie dagegen als abgelehnt, wenn sie nicht wirksam angenommen wurde (vgl. Art. 47 Abs. 3 GLKrWG a.F.). In beiden Fällen wurde die Wochenfrist erst durch eine wirksame Verständigung der Gewählten in Lauf gesetzt.

Nach der Neuregelung in Art. 47 Abs. 1 GLKrWG **gilt** nunmehr die **Wahl generell als angenommen**, wenn der Gewählte sie nicht binnen einer Woche wirksam (schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung) abgelehnt hat. Die Wochenfrist wird nicht mehr durch eine Verständigung der Gewählten durch den Wahlleiter, sondern durch die Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses durch den Wahlleiter nach der Feststellung der Ergebnisse für alle Stimmbezirke (vgl. Art. 19 Abs. 3 GLKrWG n.F.) in Lauf gesetzt. Eine **Ausnahme** gilt nach Art. 47 Abs. 2 GLKrWG nur noch für **Mehrheitswahlen** für die nicht aufgrund eines Wahlvorschlags Gewählten, da dort möglicherweise jemand in ein Amt gewählt wurde, der damit nicht rechnen musste; hier bleibt es bei der schriftlichen Verständigung durch den Wahlleiter und der Fiktion, dass die Wahl als abgelehnt gilt, wenn sie nicht innerhalb einer Zweiwochenfrist nach Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses wirksam angenommen wurde. Wird das Wahlergebnis nachträglich mit der Folge geändert, dass eine andere Person gewählt ist, wird die Änderung vorläufig verkündet, der Gewählte kann die Wahl binnen einer Woche nach dieser Verkündigung ablehnen (Art. 47 Abs. 1 Satz 2 GLKrWG n.F.).

Im Falle des Nachrückens eines Listennachfolgers gilt wie bei Mehrheitswahlen die Regelung des Art. 47 Abs. 2 GLKrWG, d.h. der **Listennachfolger** ist schriftlich zu verständigen und aufzufordern, innerhalb von zwei Wochen zu erklären, ob er die Wahl annimmt; erfolgt keine fristgemäße Annahme, gilt die Wahl als abgelehnt (vgl. Art. 48 Abs. 3 Satz 3 GLKrWG).

11. Erweiterung des Freistellungs- und Erstattungsanspruchs

Der Freistellungs- und Erstattungsanspruch aus Art. 53 Abs. 1 und 3 GLKrWG gilt künftig nicht nur für Mitglieder des Wahlvorstands, sondern für alle Wahlehrenämter, also auch den Wahlleiter und die Mitglieder des Wahlausschusses.[16] Der Freistellungs- und Erstattungsanspruch wird allerdings begrenzt durch die Erforderlichkeit an der Mitwirkung im Wahlverfahren gerade während der Arbeitszeit. Die amtliche Begründung zum Gesetzentwurf weist darauf hin, dass Sitzungen des Wahlausschusses nach Möglichkeit so zu legen sind, dass diese nicht in die Arbeitszeit der Ausschussmitglieder fallen, und der Wahlleiter seinen sonstigen Tätigkeiten im Wahlverfahren nach Möglichkeit außerhalb seiner Arbeitszeit nachzugehen hat.[17] Hinsichtlich der Stimmauszählung durch den Wahlvorstand ändert sich dagegen nichts, da die Auszählung der Stimmzettel ohne Zeitdruck stets „erforderlich" in diesem Sinne ist.[18]

12. Reduzierung von Wahlwiederholungen

Eines der wesentlichen Ziele des Gesetzes ist die Reduzierung unnötiger Wahlwiederholungen.[19] Hierzu setzt der Gesetzgeber an drei Stellen an:

- Das Verbot der **Beschränkung der Nachwahl auf einzelne Stimmbezirke** in den Fällen, in denen ein Bewerber die Wählbarkeit am Tag der Nachwahl nicht mehr besetzt oder wirksam von der Bewerbung zurückgetreten ist (Art. 52 Abs. 2 Satz 3 GLKrWG), wird aufgehoben. Dies dürfte insbesondere bei Landkreiswahlen relevant werden, wenn in einzelnen kreisangehörigen Gemeinden die Wahlen für ungültig erklärt werden und sich die zur Ungültigerklärung führenden Wahlrechtsverstöße nur dort ausgewirkt haben können.[20] Etwaige Verzerrungen, die sich aufgrund der Beschränkung der Nachwahl ergeben können, seien – so die amtliche Begründung zum Gesetzentwurf – gemessen an der Bedeutung der in Stimmbezirken ohne relevante Wahlrechtsverstöße zustande gekommene Abstimmungsergebnisse hinzunehmen, zumal eine Nachwahl stets zur Verzerrungen führe, was bereits aus der im Regelfall geänderten Wahlbeteiligung folge.[21]
- Die **Listennachfolge als Bezugspunkt** einer Ungültigerklärung in Art. 50 Abs. 3 GLKrWG wird **abgeschafft**. Die Ungültigerklärung der Wahl ist also nur noch möglich, wenn sich die Wahlrechtsverletzung unmittelbar auf die Mandatsverteilung auswirkt. Kann das Wahlergebnis berichtigt werden, gilt dies aber weiterhin auch für die Listennachfolger (vgl. Art. 50 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GLKrWG.
- Kommt es zu einer Nachwahl, sollen **Wahlrechtsverletzungen**, die die ungültig erklärte (Erst-)Wahl betrafen, **bei der Wahlprüfung der Nachwahl unbeachtlich** bleiben (vgl. Art. 50 Abs. 4 Satz 3 GLKrWG). Die amtliche Begründung hierzu führt einige Beispiele an. Wurde etwa ein Wahlvorschlag zu Unrecht zugelassen, die Wahl jedoch nicht wegen dieses Wahlrechtsverstoßes (weil er übersehen wurde), sondern wegen anderer Verstöße (z.B. bei der Stimmabgabe) für ungültig erklärt, so soll die Nachwahl, welche ebenfalls mit

diesem ungültigen Wahlvorschlag durchgeführt wird, nicht deshalb für ungültig erklärt werden mit der Begründung, dass die unberechtigte Zulassung bereits bei der ersten Wahl erfolgte und das Wahlverfahren insoweit nicht wiederholt wird.[22]

Bayerische Gemeindeordnung

Zu den wesentlichen, am 1.4.2018 in Kraft getretenen Änderungen im Einzelnen:

1. Auswirkungen einer Gebietsänderung auf die Zahl der Gemeinderatsmandate

Art. 13 Abs. 1 Satz 3 GO enthält nunmehr eine Klarstellung, dass ein **Absinken der Bevölkerung in Folge von Gebietsänderungen** (beispielsweise durch Ausgliederung) in Bezug auf die **Zahl der Mandate** im Gemeinderat **bereits bei der nächsten Wahl zu berücksichtigen** ist. Art. 31 Abs. 2 Satz 4 GO, der die Gemeinden schützen soll, bei einem lediglich kurzfristigen Absinken der Bevölkerungszahl mit einer Verringerung der Mandate im Gemeinderat bereits bei der folgenden Gemeinderatswahl rechnen zu müssen, soll hier keine Anwendung finden. Dies erscheint schlüssig, handelt es sich doch bei Gebietsänderungen um mittel- und langfristig wirksame Maßnahmen und nicht um demographische und damit auch kurzfristig sich ändernde Sachverhalte.

2. Rederecht für Gemeindeangehörige bei Bürgerversammlungen

Seit Inkrafttreten des Gesetzes ist nunmehr rechtlich abgesichert, dass Gemeindeangehörigen, die in dieser Gemeinde nicht wahlberechtigt sind (z. B. Minderjährige, Nicht-EU-Ausländer), ein **Rede- und Antragsrecht** in Bürgerversammlungen zusteht. Das Stimmrecht bleibt aber den in der Gemeinde wahlberechtigen Gemeindebürgern vorenthalten (vgl. Art. 18 Abs. 3 Sätze 1 und 4 GO). Der Bayerische Gemeindetag hat in der Vergangenheit mehrfach zu entsprechenden Gesetzentwürfen Stellung genommen und keine Einwände gegen eine solche Regelung erhoben. Ein solches Verfahren wird in der Praxis bei Bürgerversammlungen bereits bisher in der Regel praktiziert.

3. Vorsitz in den Ausschüssen, Stellvertretung des Vorsitzenden

Die ursprünglich im Gesetzentwurf vorgesehene Neuregelung in Art. 33 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO, die dem ersten Bürgermeister ermöglichen sollte, den **Vorsitz in einem Ausschuss** einem von ihm bestimmten ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglied zu übertragen sowie diesem wieder zu entziehen[23], wurde im Rahmen der Behandlung des Gesetzentwurfs im Innenausschuss des Landtags abgeändert. Kritikpunkt war, dass damit die weiteren Bürgermeister übergangen und gänzlich abgewertet würden.[24] Die vom Landtag nunmehr beschlossene Neufassung des Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO sieht wie bisher vor, dass den Vorsitz in den Ausschüssen der erste Bürgermeister führen kann und – mit seiner Zustimmung – die weiteren Bürgermeister; im Unterscheid zu bisher kann – zu deren Entlastung und mit deren Zustimmung – auch ein vom ersten Bürgermeister (nicht wie bisher: vom Gemeinderat) bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied den Vorsitz führen. Umstritten ist die Frage, ob der erste Bürgermeister frei in seiner Entscheidung ist, welchem seiner Vertreter er den Ausschussvorsitz überträgt, oder ob er dabei an die Reihenfolge des Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO gebunden ist.[25] Im Hinblick auf die Entstehungsgeschichte der Neuregelung, insbesondere der aufgrund der Diskussion im Innenausschuss des Landtags erfolgte Änderung des Gesetzentwurfs der Staatsregierung, wird man diese nunmehr dahingehend beantworten müssen, dass Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO eine Reihenfolge enthält, die nicht nur bei der dauerhaften Übertragung, sondern auch bei der vorübergehenden Übertragung für die Dauer der Verhinderung einzuhalten ist.[26] Für die Reihenfolge innerhalb der weiteren Bürgermeister kann auf den Gedanken des Art. 39 Abs. 1 GO zurückgegriffen werden.

Die Neuregelung in Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO, dass **im Falle einer Vertretung des Ausschussvorsitzenden durch ein Mitglied des Ausschusses**, dessen Sitz nicht leer bleibt, sondern dessen **Vertreter** für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss einnimmt, entspricht einer langjährigen Anregung des Bayerischen Gemeindetags. Der Wortlaut des im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens unverändert gebliebenen Satzes 2 ist aufgrund der nachträglichen Ergänzung des Satzes 1 (dazu soeben) etwas missverständlich geraten, könnte man doch aus dem Wort „dieses" schließen, dass sich der Satz 2 allein auf die nach Satz 1 vom ersten Bürgermeister bestimmten ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, nicht auch auf seine weiteren Stellvertreter bezieht. Aufgrund der amtlichen Begründung hierzu im Gesetzentwurf der Staatsregierung und nicht zuletzt im Hinblick auf die Neuregelungen in Art. 33 Satz 4 LKrO, Art. 28 Abs. 2 Satz 4 und Art. 32 Satz 4 BezO ist jedoch davon auszugehen, dass auch in den Fällen, in denen ein dem Ausschuss angehörender weiterer Bürgermeister den Ausschussvorsitz übernimmt, dessen (namentlich bestellter) Vertreter für die Dauer der Vertretung nachrückt.[27] Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO ist sowohl auf den Fall einer Übertragung des Ausschussvorsitzes als auch auf dessen vorübergehende Verhinderung, anwendbar.

Mit der Klarstellung in Art. 33 Abs. 3 GO hinsichtlich der Folgen einer **Änderung des Stärkeverhältnisses** der Parteien und Wählergruppen im Gemeinderat (z.B. durch Fraktionsübertritt) oder des **Ausscheidens** eines Ausschussmitglieds **aus** der von ihm vertretenen **Partei oder Wählergruppe** erübrigt sich der bislang notwendige Rückgriff auf Art. 27 Abs. 3 LKrO.

4. Klarstellung des Umfangs der Vertretungsmacht eines ersten Bürgermeisters

Mit Urteil vom 18.11.2016 hat der BGH[28] die bis dahin ergangene Rechtsprechung bayerischer Zivil- und Verwaltungsgerichte zur Vertretungsmacht des ersten Bürgermeisters einer Ge-

meinde korrigiert, wonach die Abgabe einer Willenserklärung bzw. der Abschluss eines Rechtsgeschäfts durch den ersten Bürgermeister ohne den erforderlichen Gemeinderatsbeschluss die schwebende Unwirksamkeit der Willenserklärung bzw. des Rechtsgeschäfts bis zur Zustimmung des Gemeinderats zur Folge hat.[29] Nach Auffassung des BGH ist eine Willenserklärung des ersten Bürgermeisters nach außen dagegen grundsätzlich immer wirksam. Der Gesetzgeber hat nunmehr in Art. 38 Abs. 1 GO die **bisher in Bayern geltende Rechtslage wiederhergestellt**, indem klargestellt wird, dass dem ersten Bürgermeister bei der Vertretung der Gemeinde nach außen keine umfassende Vertretungsmacht zusteht, sondern diese auf seine Befugnisse – insbesondere nach Art. 36, 37 GO in Verbindung mit den Regelungen der Geschäftsordnung – beschränkt ist. Diese Klarstellung wurde u.a. vom Bayerischen Gemeindetag – nach intensiver Diskussion in den Gremien – im Rahmen der Verbandsanhörung zum Gesetzentwurf im Oktober 2016 gefordert.

Nachdem die Entscheidung des BGH vom 18.11.2016 nicht nur Wirkung für die Zukunft hat, dürften Willenserklärungen und Verträge, die der erste Bürgermeister ohne den erforderlichen Gemeinderatsbeschluss bis zum Inkrafttreten des Gesetzes am 1.4.2018 abgegeben bzw. abgeschlossen hat, aufgrund der diesbezüglichen Vertretungsmacht im Außenverhältnis aber wirksam sein, auch wenn der bayerische Gesetzgeber von einer bloßen „Klarstellung" der Rechtslage ausgeht.[30]

Eine gleichlautende Regelung sieht Art. 36 Abs. 1 Satz 2 KommZG für den Verbandsvorsitzenden eines Zweckverbands vor. Für den Gemeinschaftsvorsitzenden einer Verwaltungsgemeinschaft ist diese Vorschrift nach Art. 6 Abs. 4 Satz 1 VGemO entsprechend anwendbar.

5. Erweiterung des Tatbestands der persönlichen Beteiligung

Art. 49 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 GO nimmt nunmehr Bezug auf den **Angehörigenbegriff** des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG, was zu einer Änderung des betroffenen Personenkreises führt. Einerseits wird dieser um Verlobte und Ehegatten der Geschwister eines Gemeinderatsmitglieds erweitert, andererseits fallen verschwägerte Onkel und Tanten bzw. Neffen und Nichten nicht mehr unter die Vorschrift (vgl. die Schaubilder). Besonders erwähnt werden soll Art. 20 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BayVwVfG, wonach Ehegatten und Verschwägerte in o.g. Sinne auch nach Auflösung oder Scheidung der die Beziehung begründenden Ehe oder Lebenspartnerschaft weiterhin als Angehörige zählen. Im Übrigen wird auf die einschlägigen Kommentierungen zu Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG hingewiesen.[31] Damit wird der Angehörigenbegriff in Art. 49 GO an die Befangenheitsvorschriften des Verwaltungsverfahrensrechts und des Art. 38 Abs. 1 Satz 1 KWBG angeglichen.

Zu begrüßen ist die Erweiterung des Art. 49 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 GO auf Gemeinderatsmitglieder, die **„sonstige Vereinigungen"** wie etwa Gesellschaften Bürgerlichen Rechts, Offene Handelsgesellschaften, nicht rechtsfähige Vereine und Bürgerbegehren vertreten. Bisher war der Ausschlusstatbestand auf die Vertreter von natürlichen oder juristischen Personen beschränkt. Diese Ungleichbehandlung zwischen Gesellschaften bzw. Vereinigungen als juristische Personen (z.B. eingetragener Verein, GmbH) einerseits und sonstigen Vereinigungen im genannten Sinne andererseits war nicht nachvollziehbar.

In diesem Zusammenhang wird auf § 24 Abs. 2 bzw. § 29 Abs. 2 unserer Geschäftsordnungsmuster hingewiesen, wonach Mitglieder des Gemeinderats, die annehmen müssen, zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt wegen Art. 49 Abs. 1 GO ausgeschlossen zu sein, dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen haben; entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Die Mitglieder des Gemeinderats haben also insoweit eine Mitwirkungspflicht, weil der Verwaltung deren persönliche Verhältnisse nicht ohne Weiteres bekannt sein kann.

6. Klarstellung zur ortsüblichen Bekanntmachung von Tagesordnungen des Gemeinderats

Nach Art. 52 Abs. 1 Satz 1 GO a.F. waren Zeitpunkt und Ort „der Sitzungen des Gemeinderats" unter Angabe der Tagesordnung ortsüblich bekanntzumachen. In einigen Fachbeiträgen jüngeren Datums wurde die bereits Ende der 1990iger Jahre diskutierte Frage erneut aufgeworfen, inwieweit

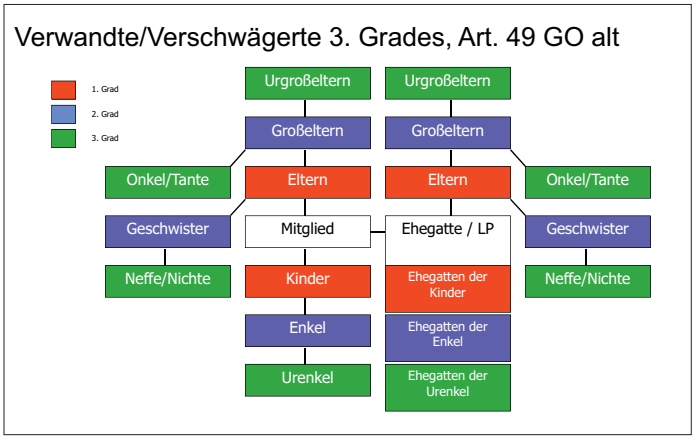

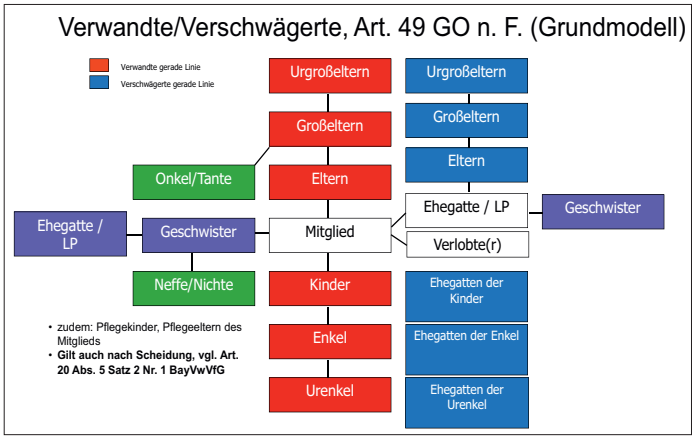

diese Vorschrift auch die Bekanntgabe der nichtöffentlichen Tagesordnung umfasst.[32] Dies hat zu erheblicher Unsicherheit in zahlreichen Gemeinden geführt. In Art. 52 Abs. 1 Satz 1 GO wurde nunmehr klargestellt, dass sich die **Pflicht zur Bekanntgabe ausschließlich** auf die **„öffentlichen Sitzungen"** bezieht. Sollte sich die Gemeinde dennoch freiwillig zur Bekanntmachung der nichtöffentlichen Tagesordnung entschließen[33], ist darauf zu achten, dass keine geheimhaltungspflichtigen Angaben gemacht werden. Allerdings stellt sich aus Sicht des Bayerischen Gemeindetags dann die Frage, welchen Mehrwert die Öffentlichkeit von allgemein, d.h. ohne Bezug zum Einzelfall formulierten Tagesordnungspunkten (z.B. Personalentscheidungen, Grundstücksangelegenheiten, Vergabeentscheidungen) hat, zumal die Sitzung ohnehin nicht öffentlich stattfindet. Der geforderten Transparenz gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern wird letztlich ausreichend dadurch Rechnung getragen, dass die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, deren Geheimhaltung weggefallen sind, nach Art. 52 Abs. 3 GO bekanntzugeben sind.

7. Veröffentlichung der Haushaltssatzung

Nach bisher geltender Rechtslage war gleichzeitig mit der amtlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Haushaltsplan nebst Anlagen eine Woche lang öffentlich zugänglich zu machen; nach Ende dieser Zugänglichmachungsfrist war die Haushaltssatzung nebst Anlagen zu sammeln und für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsicht bereit zu halten. Mit der Neufassung des Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO soll klargestellt werden, dass die Haushaltsatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung und damit für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit entweder in Papierform oder elektronisch zugänglich zu machen ist. Laut amtlicher Begründung soll dadurch eine stärkere Transparenz der Haushaltswirtschaft und eine Vereinfachung der Rechtslage erreicht werden.

8. Ausnahmen zur Pflicht zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung

Eine Nachtragshaushaltssatzung für bisher nicht veranschlagte Aufwendungen ist nunmehr nicht nur bei Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens und Baumaßnahmen, sondern generell in Bezug auf Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen entbehrlich, soweit die Ausgaben nicht erheblich (d.h. im Hinblick auf den Haushalt unbedeutend) und unabweisbar (bis zum Erlass eines Nachtragshaushalts unaufschiebbar) sind. Diese Erweiterung des Art. 68 Abs. 3 Nr. 1 GO soll insbesondere kurzfristig notwendige, kleinteilige Grundstücksmaßnahmen ermöglichen und dürfte wegen des Tatbestandsmerkmals der fehlenden Erheblichkeit vor allem größeren Kommunen zugutekommen.

Die übrigen im Gesetzentwurf enthaltenen Änderungen der Gemeindeordnung sind im Wesentlichen redaktioneller und klarstellender Natur.

Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz (KWBG)

Hervorzuheben sind insbesondere die Änderungen in Art. 25 KWBG im Zusammenhang mit dem Rückkehrrecht zum früheren Dienstherrn oder Arbeitgeber. Durch die Änderungen in Art. 25 Abs. 1 Satz 1 und 4 KWBG sollen mögliche soziale Härtefälle vermieden werden, falls kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen während ihrer ersten Amtszeit dienstunfähig werden bzw. das Verfahren zur Feststellung der Dienstunfähigkeit nicht bis zum Ablauf der Amtszeit abgeschlossen und die Versetzung in den Ruhestand nicht mehr vorher ausgesprochen werden kann und das kommunale Wahlbeamtenverhältnis kraft Gesetzes mit Ablauf der Amtszeit durch Entlassung endet. Durch die Gesetzesänderung ist nunmehr sichergestellt, dass auch in diesen Fällen ein Rückübernahmeanspruch besteht und die im früheren Dienstverhältnis erdienten Versorgungsanwartschaften realisiert werden können.[34] Diese Änderungen gehen auf Einzelfälle bei Bürgermeisterwahlen 2014 zurück und entsprechen Anregungen des Bayerischen Gemeindetags. Die Ergänzung des Art. 25 Abs. 3 KWBG um einen Satz 4 stellt sicher, dass in der Zeit ab Antragstellung zur Rückübernahme in das frühere Beamtenverhältnis bis zur Wiedereinstellung parallel zum Anspruch auf Bezügezahlung auch ein Beihilfeanspruch besteht, soweit der oder die Betroffene für sich und seine Angehörigen nicht bereits aus anderen Gründen (z.B. wegen Eintritts in den Ruhestand nach Ablauf der Amtszeit) einen Beihilfeanspruch hat. Die Änderung des Art. 25 Abs. 6 KWBG ist eine notwendige Folgeänderung für Tarifbeschäftigte mit der Konsequenz, dass ein Beihilfeanspruch zumindest gegenüber dem letzten kommunalen Dienstherrn besteht, wenn kein „Altanspruch" auf Beihilfe existiert. Darüber hinaus wird klargestellt, dass nach einer Amtsperiode ein Versorgungseintritt dann ausscheidet, wenn vorher ein privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis zu einem Arbeitgeber des bayerischen öffentlichen Dienstes bestanden hat.

Weitere Informationen:
Dr. Andreas Gaß, Direktor
andreas.gass@bay-gemeindetag.de

Fußnoten

[1] Gesetz vom 22.3.2018, GBVl. S. 145; vgl. dazu IMS vom 15.3.2018.

[2] Drs. 17/15827.

[3] Gesetz vom 21.12.2010, GVBl. S. 846.

[4] Vgl. dazu VerfGH NRW Urt. v. 16.12.2008 – VerfGH 12/08, NVwZ 2009, 98, wonach zur Rechtfertigung einer Modifizierung im Berechnungssystem die Maßgaben des VerfGH zur Zulässigkeit der Einführung einer Sperrklausel im Kommunalwahlrecht entsprechend gelten, s. dazu Fn. 5. U.U. kann die Übernahme von Elementen eines anderen Wahlsystems aber zulässig sein, vgl. BVerfGE 112, 118; Nds. StGH Urt. v. 20.9.1977 – StGH 1/77 (alle juris).

[5] VerfGH NRW Urt. v. 21.11.2017 – VerfGH 21/16. Vgl. zur Verfassungswidrigkeit einer 5%-Klausel auch BVerfG Urt. v. 13.2.2008 – 2 BvK 1/07; BayVerfGH v. 18.3.1952 – Vf. 25-VII-52 = VerfGH 5, 66 und v. 18.7.2006 – Vf. 9-VII-04 Rn. 28 = VerfGH 59, 125 = BayVBl. 2007, 13 (alle juris).

[6] BayVBl. 2016, 73. Vgl. dazu auch Raithel, KommP BY 2013, 126.

[7] Vgl. BayVGH B.v. 16.7.2009 – 4 ZB 09.26 = BayVBl. 2010, 728 (juris).

[8] LT-Drs. 17/14651, S. 12 f.

[9] BayVGH B. v. 3.8.2009 – 4 ZB 08.3169 (juris).

[10] Vgl. BVerfG B. v. 17.10.1994 – 2 BvR 347/93; BayVerfGH v. 30.7.1993 – Vf. 48-VI-92 und v. 28.1.1993 – Vf. 25-VI-92 (jeweils mit Sondervotum) zum Urt. des BayVGH vom 22.5.1991 – 4 B 90.2875 („Junge Liste" als unzulässige Zweitliste), alle juris.

[11] LT-Drs. 17/14651, S. 13.

[12] Vgl. dazu Gaß, BayGT 9/2013, S. 374/377; Büchner, Kommunalwahlrecht in Bayern, Kennz. 11.32 Erl. 4.

[13] Vgl. LT-Drs. 17/14651, S. 13.

[14] Vgl. LT-Drs. 17/14651, S. 14.

[15] LT-Drs. 17/14651, S. 12.

[16] Zur Abgrenzung zwischen Dienst und Ehrenamt bei Bediensteten Wegmann, KommP BY 2008, S. 9.

[17] LT-Drs. 17/14651, S. 15.

[18] Vgl. dazu LT-Drs. 11/10322, S. 8.

[19] So Staatsminister Herrmann in der Plenumssitzung am 22.2.2018, vgl. vorl. Plenarprotokoll 17/124, S. 11077.

[20] Diese Änderung geht zurück auf die Erfahrungen bei den Kommunalwahlen 2014 im Landkreis Straubing-Bogen (Wahlwiederholung wegen Wahlfälschung in der Gemeinde Geiselhöring) und im Landkreis Fürth (Wahlwiederholung wegen Verletzung der amtlichen Neutralitätspflicht durch erste Bürgermeister zweier kreisangehöriger Gemeinden).

[21] LT-Drs. 17/14651, S. 15.

[22] Weitere Beispiele in LT-Drs. 17/14651, S. 14.

[23] Vgl. § 2 Nr. 7 Buchst. b der LT-Drs. 17/14651, S. 6 und die Begründung hierzu auf S. 16 f.

[24] Vgl. Protokoll zur 82. Sitzung des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport am 6.12.2017, S. 25 ff.

[25] Für die Bindung an Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO Bauer/Böhle/Ecker, Art. 33 Rn. 31; Widtmann/Grasser/Glaser, Art. 33 Rn. 19. A.A. Prandl/Zimmermann/Büchner/Pahlke, Art. 33 Anm. 9.

[26] Vgl. IMS vom 15.3.2018, S. 6.

[27] Vgl. IMS vom 15.3.2018, S. 6 f.

[28] BGH Urt. v. 18.11.2016 – V ZR 266/14, bestätigt von BGH Urt. v. 1.6.2017 – VII ZR 49/16; vgl. auch BAG B. v. 22.8.2016 – 2 AZB 26/16 (alle juris).

[29] Vgl. BayVerfGH v. 29.2.1972 – Vf 85-V-70, VerfGH 25, 27/43; BayObLG, B. v. 15.1.1997 – 3 Z BR 153/96; BayVGH B. v. 18.2.2002 – 4 ZS 01.3026; BayVGH B. v. 31.8.2011 – 8 ZB 11.549; BayVGH B. v. 27.5.2014, 15 ZB 13.105; OLG München B. v. 28.1.2013 – 34 Wx 390/12 (alle juris).

[30] Vgl. dazu Grziwotz, BayGT 4/2017, S. 156/157.

[31] Z.B. zählen zu den Geschwistern auch Halbgeschwister und Adoptivgeschwister. Umstritten ist in der einschlägigen Literatur zu Art. 20 BayVwVfG, ob nichteheliche Lebensgemeinschaften unter Art. 20 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG subsumiert werden können (so Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, § 20 Rn. 56; Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 20 Rn. 54; Tegethoff in Harrer/Kugele, Art. 20 BayVwVfG Kennz. 10.20 Erl. 6.1; a.A. Knack/Henneke, VwVfG, 18, 20). Im Rahmen des Art. 49 Abs. 1 GO ist eine Auslegung am Gesetzeswortlaut geboten, da der Entzug des Stimmrechts inmitten steht. Nichteheliche Lebensgemeinschaften werden daher nicht erfasst. Eine andere Auslegung wäre kaum praktikabel.

[32] So Pahlke, BayVBl. 2014, 33/36 f. A.A. IMS vom 9.6.1999, FSt. 1999 Rn. 274; Hölz/Hien/Huber, GO, Art. 52 Erl. 1; Bauer/Böhle/Ecker, GO, Art. 52 Rn. 1; Widtmann/Grasser/Glaser, GO, Art. 52 Rn. 5.

[33] Auf diese Möglichkeit weist LT-Drs. 17/14651, S. 17 ausdrücklich hin.

[34] Vgl. dazu LT-Drs. 17/14651, S. 22 und 17/19256, S. 4.

KOMMUNALE GESUNDHEITSMODERATION

In der Weiterbildung „Kommunale Gesundheitsmoderation" lernen Sie, strategisch arbeitende Netzwerke aufzubauen und zu managen, damit interdisziplinär und ressortübergreifend eine gesunde Kommune entstehen kann.

Referentin:	Petra Behcet
Umfang:	82 Lerneinheiten
Ort:	Bad Wörishofen
Seminargebühr:	1076,- € Mitglieder im Kneipp-Verein 1265,- € Nicht-Mitglieder
Zielgruppe:	Personen, die mit Themen der Gesundheitsförderung beauftragt sind (Kommunalverwaltung, Institutionen)

SKA Kneipp aktiv & gesund

Sebastian-Kneipp-Akademie für Gesundheitsbildung

Adolf-Scholz-Allee 6–8
86825 Bad Wörishofen

Telefon: 08247 3002-132
oder -133
Fax: 08247 3002-198

ska@kneippbund.de
www.kneippakademie.de

www.facebook.de/kneippakademie

AUSFÜHRLICHE INFORMATIONEN FINDEN SIE AUF UNSERER HOMEPAGE WWW.KNEIPPAKADEMIE.DE

Plädoyer für Partizipation und Subsidiarität

Gerhard Dix,
Bayerischer Gemeindetag

Die Freisinger Bischofskonferenz hat sich bereits im Rahmen ihrer Frühjahrskonferenz 2016 ein von den Trägern der katholischen Kinder- und Jugendhilfe sowie der Jugendpastoral gemeinsam erarbeitetes Papier „Politik für Kinder und Jugendliche in Bayern – 15 Optionen der katholischen Kirche" zu Eigen gemacht. Unter Leitung von Weihbischof Florian Wörner, Beauftragter der Freisinger Bischofskonferenz für Jugendfragen in Bayern, fand kürzlich in der Lounge des Jugendwohnheims Salesianum in München ein Gespräch mit Repräsentanten der katholischen Organisationen, der im Landtag vertretenen Fraktionen sowie der kommunalen Spitzenverbände statt. Im Mittelpunkt standen Fragen zur Partizipation von Jugendlichen in der Politik, insbesondere auf kommunaler Ebene, sowie die Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips, also dem Vorrang freigemeinnütziger Organisationen in der Kinder- und Jugendhilfe.

Bei der Forderung nach mehr Partizipation von Kindern und Jugendlichen in politischen Entscheidungsfindungsprozessen berufen sich die katholischen Organisationen auf Art. 12 der UN-Kinderrechtskonvention, die ein Beteiligungsrecht für Kinder in allen sie berührenden Angelegenheiten vorsieht. So entsteht der Ruf nach Kinder- und Jugendparlamenten, Kinderforen und Zukunftswerkstätten, für die es in Bayern bisher keine rechtliche Grundlage gibt. So fordern die katholischen Organisationen eine Festschreibung der Jugendbeteiligung in der Bayerischen Gemeindeordnung sowie in den Geschäftsordnungen der Kommunen, verbunden mit dem Recht auf Teilnahme an Gemeinderatssitzungen, inklusive einem Rede- und Vorschlagsrecht. In der Diskussion machte der für Jugendpolitik zuständige Sozialreferent des Bayerischen Gemeindetags, Gerhard Dix, darauf aufmerksam, dass es sich hier um Kernbereiche der kommunalen Selbstverwaltung handele und es daher keiner weiterführenden landesgesetzlichen Vorgaben bedürfe. Die kommunalpolitisch Verantwortlichen vor Ort regeln in eigener Zuständigkeit, welche Partizipationsmöglichkeiten diese ihren Bürgerinnen und Bürger über die bestehenden Gesetze einräumen. Die Privilegierung einzelner Bevölkerungsgruppen sei zudem verfassungsrechtlich bedenklich. Der Bayerische Gemeindetag empfiehlt seinen Mitgliedskommunen, in offener und transparenter Weise alle Menschen vor Ort in die Entscheidungsprozesse mit einzubinden und insbesondere Kinder und Jugendliche frühzeitig für die örtliche Gemeinschaft zu begeistern. Wie sie dies tun, sollte den Städten, Märkten und Gemeinden überlassen bleiben. Das Fundament des demokratischen Rechtsstaats ist die kommunale Ebene.

In dem Forderungskatalog der katholischen Kirche steht auch ein aktives Wahlrecht ab dem 14. Lebensjahr bei Landtags- und Bundestagswahlen. Diese Anregung ist nicht neu und wird auch von anderen Jugendorganisationen immer wieder vorgebracht. Als Argumente werden in diesem Zusammenhang vorgetragen, dass die Jugend heutzutage reifer und besser informiert sei und eine frühzeitigere Einbindung in demokratische Wahlen einen Beitrag gegen Politikverdrossenheit leisten könne. Warum allerdings die Geschäftsfähigkeit weiterhin erst einem 18-Jährigen und die Strafmündigkeit einem 21-Jährigen zugesprochen werden, diese Frage bleibt offen. Hier bedarf es wohl einer gesamtgesellschaftlichen Diskussion, welche Altersgrenze in den Start ins Erwachsenenalter als sinnvoll angesehen wird. Der Bayerische Landtag hat erst kürzlich bei der Reform des kommunalen Wahlrechts eine Absenkung des Wahlalters abgelehnt.

Einen breiten Raum nahm auch die Diskussion über die Umsetzung der Subsidiarität ein. § 4 Abs. 2 SGB VIII legt fest, dass Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen vorrangig von Trägern der freien Jugendhilfe betrieben oder geschaffen werden sollen und die öffentliche Jugendhilfe daher von eigenen Maßnahmen abzusehen habe. Die katholischen Organisationen trugen vor, dass sie die Einhaltung dieses Subsidiaritätsprinzips nicht immer sehen und ihnen insbesondere die auch vom Bundesgesetzgeber geforderten Eigenleistungen nach § 74a SGB VIII vor große Probleme stellen. Dix verwies in diesem Zusammenhang auf eine Landtagsdrucksache vom 28.11.2017 (17/18052), in der das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) auf eine Anfrage aus dem Landtag zur Vielfalt an Kindertagesbetreuungen feststellte: Anzahl der Kitas in kirchlicher Trägerschaft 3.241 (2014), 3.336 (2015) und 3.476 (2016). Anzahl der Kitas in Trägerschaft der Wohlfahrtsverbände 664 (2014), 695 (2015) und 718 (2016). In seiner abschließenden Bewertung kommt das StMAS zu dem Ergebnis, dass diese Entwicklung dem auch in Art. 4 Abs. 3

Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz verankerten Subsidiaritätsgrundsatz entspricht und auch vor dem Hintergrund der Trägervielfalt zu begrüßen ist.

Am Ende des Meinungsaustauschs waren sich alle Beteiligten darüber einig, dass angesichts des demografischen und gesellschaftlichen Wandels und der Integration von Flüchtlingen gerade Kindern und Jugendlichen optimale Rahmenbedingungen für deren Entwicklung und Einbindung in unseren örtlichen Gemeinwesen bestehen müssen. Kirche und Kommunen stehen gleichermaßen gemeinsam mit dem Staat in der Verantwortung.

Weitere Informationen:
Gerhard Dix
gerhard.dix@bay-gemeindetag.de

Brandschutz und die hohen Kosten?

Jürgen Seifert,
1. Bürgermeister
des Marktes Prien a. Chiemsee

Seit der Brandkatastrophe in Schneitzelreuth mit sechs Todesopfern gerät das Thema baulicher Brandschutz verstärkt wieder in den Fokus der Kommunen, Immobilienbesitzern und Behörden. Es werden nun bestehende Liegenschaften von Gemeinden und Städten überprüft, ob diese den Sicherheitsstandards entsprechen. Im Zuge dieser Begehungen werden Aussagen, Feststellungen und Forderungen aufgestellt, die teils weit auseinandergehen.

Am Beispiel des König- Ludwig- Saales in Prien am Chiemsee kann diese Spreizung von Anforderungen und Schutzzielen dargestellt werden. Der Markt Prien beauftragte 2017 ein Brandschutzbüro den Zustand des Bürgersaales in Hinblick auf die Sicherheit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Grundlagen zu überprüfen und ggf. Ertüchtigungs- und Sanierungsmaßnahmen vorzuschlagen.

Jürgen Seifert, 1. Bürgermeister des Marktes Prien a. Chiemsee
© Markt Prien a. Chiemsee

Beschreibung des Gebäudes

Es handelt sich um ein bestehendes eingeschossiges Gebäude. Im Kellergeschoss befindet sich das Archiv des Marktes; das Erdgeschoss beheimatet den Saal des Marktes, welcher für Theateraufführungen samt Bühne oder Veranstaltungssaal mit bis zu 1.200 Personen ausgelegt ist. Das Gebäude wurde in massiver Bauweise mit einer Stahlbetondecke vom KG zum EG und Ziegelmauern ausgeführt. Über dem Veranstaltungssaal befinden sich Stahlfachwerkbinder, die eine Holzschalung samt Dachziegeln tragen. Die Unterdecke – also der obere Abschluss des Veranstaltungssaales ist eine Gipskartondecke.

Der Brandschutznachweis wurde nach den aktuell gültigen Gesetzen aufgestellt. Die erkannten Mängel führten schlussendlich zu Sanierungskosten von 693.206 € brutto. Diese erheblichen Kosten wurden von der Kommune zwar mehrfach hinterfragt, aber sowohl vom Architekturbüro, Brandschutznachweisersteller und auch vom Brandschutzprüfer als korrekt und unumgänglich manifestiert.

Auf Drängen des Bürgermeisters, Herrn Seifert, wurde ein weiteres Ingenieurbüro beauftragt, die Situation zu überprüfen. Hierbei wurde ein völlig anderes Ergebnis hinsichtlich der Kosten bei gleichem Schutzziel erreicht. Die Zielsetzung war bei beiden Gutachten, dass die Schutzziele Rettung von Menschen sowie der Sachwertschutz bestmöglich gesichert wird.

Das neu beauftragte Brandschutzbüro, das Ingenieurbüro Rinner aus Hebertsfelden, kam bereits bei der ersten Ortseinsicht zu dem Resultat, dass ein erheblich niedrigerer Kostenrahmen möglich sei. Grundlage waren wieder die aktuellen Gesetzestexte.

Statt den Gesetzestext 1:1 in die Tat umzusetzen, eruierte das zweite IB erst einmal die Sachlage. Mithilfe von Abweichungen, welche einer anschließenden Genehmigung bedürfen, und Kompensationen konnte das gleiche Sicherheitsniveau hergestellt werden. Bereits im Vorfeld wurden alle Maßnahmen mit dem privaten Prüfer abgesprochen und auf ein Minimum reduziert.

Blick in den König-Ludwig-Saal © Markt Prien a. Chiemsee

Das zweite Gutachten stellte einen anderen Lösungsweg vor: Es wurden mögliche Brandentstehungswege ermittelt. Zum einen über äußere Einflüsse wie z. B. einen Blitzeinschlag – der jedoch mittels der bereits vorhandenen Blitzschutzanlage abgegolten wird. Im Dachraum selbst sind nur wenige Brandlasten durch Elektroinstallationen vorhanden, welche dann über die Hausalarmanlage überwacht werden. Zum anderen wurden mögliche Brandherde durch innere Einflüsse abgehandelt, konkret hier also

Beispiel 1: Die Decke des Kellers zum Erdgeschoss

Der Statiker hat festgestellt, dass die Decke die nötige Betondeckung nicht aufweist und somit die geforderte feuerbeständige Konstruktion (90 Minuten Standsicherheit) nicht gewährleistet wurde.

Im ersten Falle sollte die Decke durch Abfräsen, Spritzbetonauftrag und Wiederherstellung von Elektroinstallation und Wärmedämmung auf den nötigen 90-minütigen Standsicherheit ertüchtigt werden. Kostenpunkt: 79.560 €.

In der neuen Herangehensweise wurde eine Brandlastermittlung samt Brandsimulation im Kellergeschoss durchgeführt und nachgewiesen, dass ein Brand die vorhandene Belastbarkeitsdauer erheblich unterschreitet. Somit kann ein Versagen der Decke ausgeschlossen werden. Als Kompensation forderte das IB eine vernetzte Hausalarmanlage, damit die Personen im Erdgeschoss Rettungskräfte alarmieren können und frühzeitig das Gebäude geräumt werden kann. Die Schutzziele wurden allesamt eingehalten und nachgewiesen – bei einer Kosteneinsparung von 74.000 Euro.

Beispiel 2: Die Decke des Versammlungsraumes

Eine weitere Diskrepanz der beiden Brandschutznachweise stellte die Decke des Versammlungsraumes dar. Die Decke muss nach VStättV feuerhemmend ausgeführt werden. Auch hier stellte ein Gutachter fest, dass die nötige Feuerwiderstandsdauer nicht vorliegt.

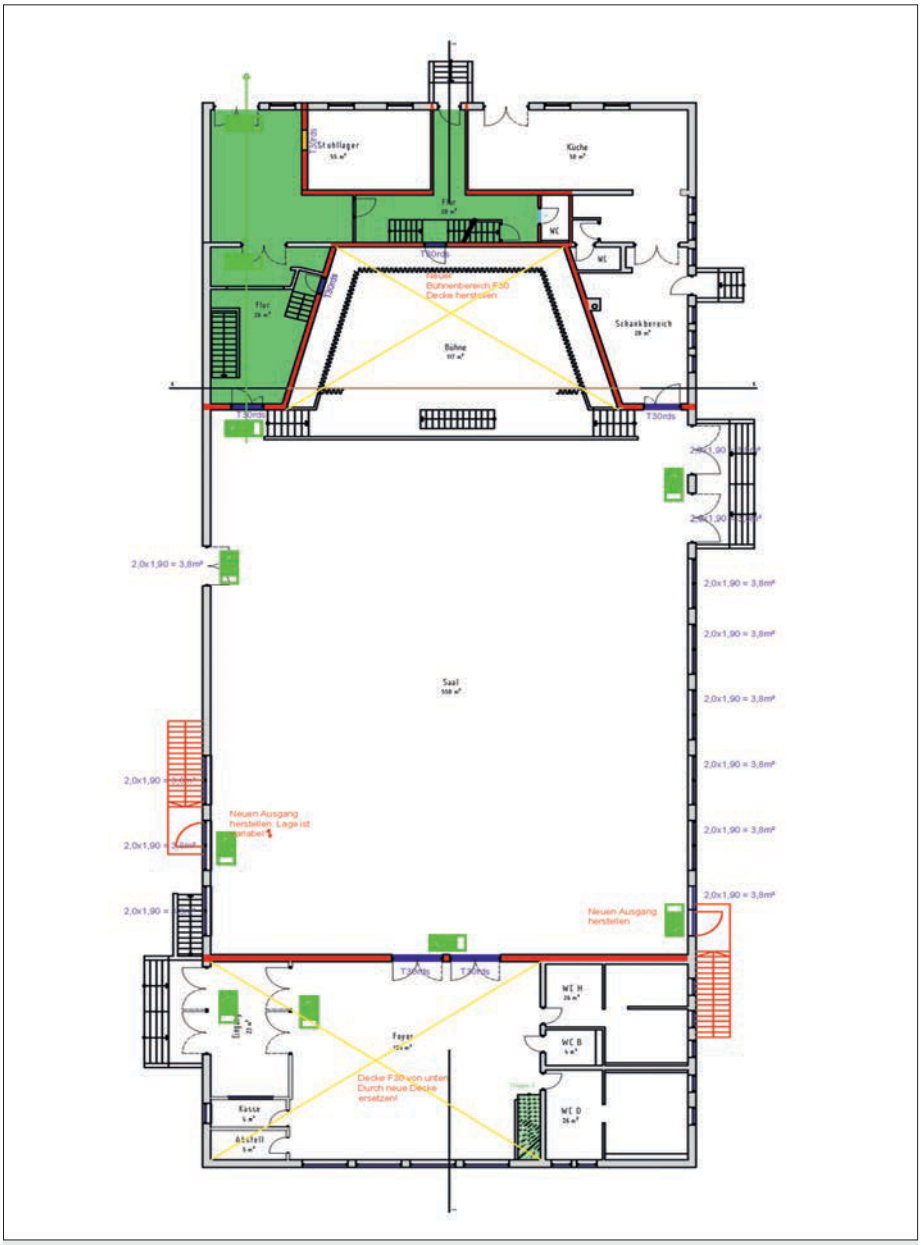

Brandschutzplan mit Darstellung der zahlreichen ebenerdigen Rettungswege
© Markt Prien a. Chiemsee

von der Nutzung im Erdgeschoss – und nach Meinung des IB Rinner geht hiervon die größte Brandgefahr geht aus –, wie z. B. Kerzen auf Tischen, einem Christbaum oder achtlos weggeworfene Zigaretten. Da die Decke eine Feuerwiderstandsdauer von ca. 20 Minuten vorweist, ist ein Grundschutz über die Räumungsdauer des Saales gewährleistet. Zudem wurde vorgeschlagen weitere bauliche Rettungswege zu erstellen, sodass die Räumung des Gebäudes schneller möglich ist und mehr Angriffswege durch die Feuerwehr geschaffen werden.

Auch hier konnte das gleiche Schutzziel wie beim ersten Konzept erreicht werden. Bei einer Kosteneinsparung von **411.380** Euro.

Mit weiteren Maßnahmen konnte die erste Kostenschätzung von 693.206 Euro auf insgesamt nur noch 112.931 Euro reduziert und somit Kosten von **580.275** Euro eingespart werden. Zieht man die baulichen Maßnahmen ab, die zur Umsetzung des neuen Brandschutzkonzeptes erforderlich sind, bleibt unter dem Strich eine Gesamtersparnis von ca. 450.000 bis 480.000 Euro.

Resümee

Es muss bei der Bewertung, vor allem von Bestandsgebäuden, ein großes Augenmerk auf eine vernünftige und maßvolle Bewertung und Anwendung der Gesetze und Richtlinien gelegt werden. Durch Kombination mit baulichen Ertüchtigungen, Ingenieurmethoden und Bewertungen kann sichergestellt werden, dass der Schutz der Nutzer gesichert ist.

Durch das obige Beispiel kann festgestellt werden, dass das Thema Brandschutz durch eine gute Planung optimale Ergebnisse in Hinblick auf Nutzung und Kosten erreicht werden kann – d. h. der Brandschutz nicht ein Kostentreiber einer Baumaßnahme ist.

Weitere Informationen:
Markt Prien am Chiemsee
1. Bgm. Jürgen Seifert
Rathausplatz 1
83209 Prien a. Chiemsee
Tel.: 08051-60611 und 12
buergermeister@prien.de

Merkblatt „Beprobung von Boden und Bauschutt“ des Bayerischen Landesamts für Umwelt

Böden sind Lebensgrundlage für Mensch und Natur sowie ein wertvoller Rohstoff. Sofern sie nicht zur Rohstoffgewinnung ausgehoben und abtransportiert werden, sind sie abfallrechtlich zu behandeln. Dies gilt auch für ausgehobenen und vermutlich unbelasteten Boden. Boden ist ordnungsgemäß, schadlos und möglichst hochwertig zu verwerten. Für die Verwertung gibt es verschiedene Möglichkeiten. Einer der Hauptverwertungswege ist die Wiederverfüllung von Gruben und Brüchen der mineralischen Rohrstoffgewinnung. Um den notwendigen Schutz des Grundwassers zu gewährleisten, wurden für alle Verwertungswege Schadstoff-Grenzwerte festgelegt. Für die Praxis von Bedeutung ist insbesondere die Frage, wie die Einhaltung dieser Grenzwerte mit vertretbarem Aufwand ermittelt und sichergestellt werden kann.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) hat hierfür das Merkblatt „Beprobung von Boden und Bauschutt“ erstellt. Eingebunden in die Erstellung des Merkblatts waren neben dem Bayerischen Umweltministerium und der Obersten Baubehörde auch Vertreter der Wirtschaftsverbände. Im Merkblatt sind alle erforderlichen Maßnahmen und Techniken eingehend beschrieben.

Beprobung von Böden

Für die Beprobung von Abfällen im Allgemeinen gilt als Stand der Technik bereits seit 2001 die LAGA-Richtlinie M 32, die sogenannte „LAGA PN 98“. Diese ist für die Deponierung von Abfällen – hierunter fallen auch die oben genannten Böden – gesetzlich verbindlich in der Deponieverordnung vorgeschrieben. Eine vollständige Untersuchung nach dieser Richtlinie ist relativ umfangreich und dementsprechend teuer. So sind zum Beispiel bei einem Bodenhaufwerk von 500 m³ insgesamt neun Laborproben zu analysieren. Ein wesentlicher Nachteil dieser Art der Beprobung ist, dass für die Aushubhaufwerke ausreichend große und geeignete Flächen von der Beprobung bis zum Abtransport notwendig sind, die vor allem innerorts oft nicht zur Verfügung stehen (s. Bild 1). Dessen ungeachtet werden mit dieser Beprobungsmethode die statistisch sichersten Ergebnisse erzielt.

Bild 1: Haufwerksbeprobung nach LAGA PN 98 © Bayer. Landesamt für Umwelt

Bereits seit 1997 gilt die LAGA-Mitteilung M 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen". In ihr werden die Rahmenbedingungen für die Untersuchung von Böden aus Bohrkernen oder Baggerschürfen (sogenannte in-situ-Untersuchungen) festgelegt.

Mittels in-situ-Untersuchungen können Böden im Vergleich zur LAGA PN 98 mit sehr viel geringerem Aufwand untersucht werden. Es sind keine Lagerflächen notwendig, da der Aushub direkt anhand der vor Baubeginn ermittelten Untersuchungsergebnisse abgefahren werden kann. Nachteil dieses Verfahrens ist jedoch, dass es – bezogen auf die Gesamtfläche – nur punktuelle Einblicke in den Untergrund erlaubt.

Beide Richtlinien – LAGA PN 98 und LAGA M 20 – definieren leider nicht ihren Anwendungsbereich hinsichtlich der vermuteten Schadstoffbelastung, obwohl klar ist, dass gering oder vermutlich unbelastete Böden nicht mit dem gleichen Aufwand beprobt werden müssen wie hochbelastete Böden.

Das neue LfU-Merkblatt „Beprobung von Boden und Bauschutt" gibt daher eine Anleitung zur verhältnismäßigen Auslegung der Anwendungsbereiche der genannten Richtlinien ohne dabei neue Untersuchungsvorgaben zu machen. Demnach sind in-situ-Beprobungen bis zu gewissen Schadstoffgehalten im Boden möglich. Als Grenze für den Anwendungsbereich wurden die sogenannten „Z 1.2-Werte" des Bayerischen Verfüll-Leitfadens gewählt. Böden mit solchen Belastungen weisen ein überschaubares Gefährdungspotential auf. Sie dürfen beispielsweise gemäß LAGA-Richtlinie M 20 bei günstigen hydrogeologischen Standortbedingungen noch ohne Abdichtungsmaßnahmen eingebaut werden. Schadstoffbelastungen bis Z 1.2 machen den größten Mengenanteil an auszuhebenden Böden aus. Diese Regelung vereinfacht wesentlich die Praxisanwendung.

Weiter wird im Merkblatt auf der Grundlage der bestehenden gesetzlichen Regelungen konkretisiert, unter welchen Voraussetzungen auf analytische Untersuchungen verzichtet werden kann. Dies ist immer dann der Fall, wenn nach Auswertung vorhandener, qualitativ ausreichender Unterlagen zum Standort keine anthropogenen oder geogenen Schadstoffbelastungen zu erwarten sind, die über den Vorsorgegrenzwerten der Bundesbodenschutzverordnung liegen. Informationen zu geogenen Schadstoffbelastungen können zum Beispiel den Hintergrundwertkarten des LfU entnommen werden. Auch Kenntnisse über die Standorthistorie sind hier bedeutsam.

Haufwerksuntersuchungen gemäß LAGA PN 98 sind somit nur mehr für stärker verunreinigte Böden erforderlich oder dann, wenn über ein Bodenhaufwerk keine Erkenntnisse vorliegen, d. h., wenn Böden ohne Vorerkundung oder ohne Berücksichtigung von Vorerkundungsergebnissen ausgehoben wurden.

Weitere Regelungen enthält der im Dezember 2016 veröffentlichte Teil 2 der DIN 19698 „Anleitung für die Entnahme von Proben zur integralen Charakterisierung von Haufwerken". Er kann für die Untersuchung von Haufwerken angewandt werden, bei denen bereits Informationen vorliegen, die eine weitestgehend gleichbleibende Zusammensetzung belegen. Dies ist zum Beispiel der Fall bei gereinigten Böden aus Behandlungsanlagen. Der Beprobungs- und Untersuchungsaufwand dieser DIN ist im Vergleich zur PN 98 deutlich geringer. Durch die Aufnahme dieser DIN in

Bild 2: Beprobung an einem Baggerschurf
© Bayer. Landesamt für Umwelt

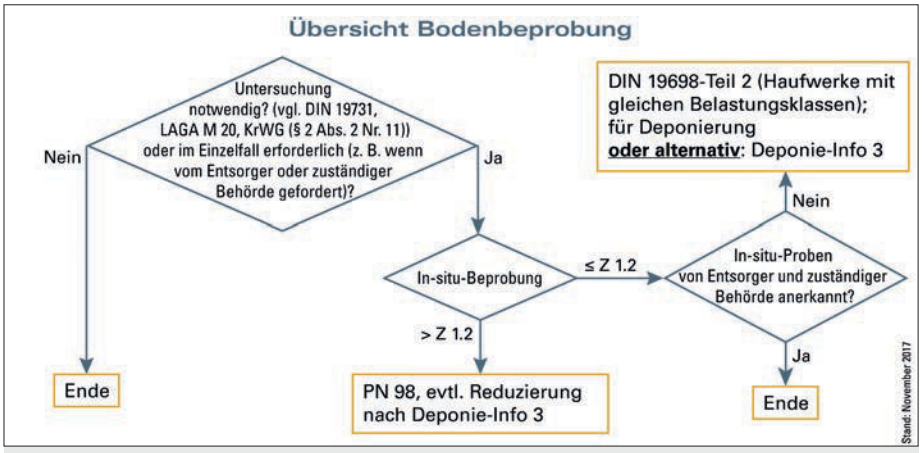

Bild 3: Anwendungsbereiche der Richtlinien im Überblick – Übersicht Bodenbeprobung (aus: LfU-Merkblatt „Beprobung von Boden und Bauschutt") © Bayer. Landesamt für Umwelt

das LfU-Probenahmemerkblatt wurden für bestimmte Anwendungsfälle weitere Erleichterungen ermöglicht.

Beprobung von Bauschutt

Ganz ähnlich gelagert liegen die Dinge beim Bauschutt. Mit circa 10 Millionen Tonnen pro Jahr alleine in Bayern ist dies nach den Böden die zweitgrößte „Abfallfraktion". Auch bei Bauschutt sind im Zweifelsfall mögliche Schadstoffgehalte analytisch nachzuweisen, sodass eine schadlose Entsorgung sichergestellt werden kann.

Das LfU-Merkblatt konkretisiert diese Zweifelsfälle, indem es festlegt, dass auf Untersuchungen verzichtet werden kann, wenn ein kontrollierter und selektiver Rückbau von Bauwerken stattgefunden hat und keine weiteren Anhaltspunkte für eine Überschreitung von Zuordnungskriterien bestehen. Solche Anhaltspunkte bestehen vor allem bei Bauwerken, die unter Verwendung von Baustoffen errichtet wurden, die gesundheitsgefährdende Stoffe enthalten (z. B. PAK- oder PCB-haltige Materialien) oder in denen mit Schadstoffen umgegangen wurde (z. B. Galvanikbetriebe, Gaswerke, ggf. auch Produktionsanlagen der chemischen Industrie). Hier wurden mit dem LfU-Merkblatt ebenfalls keine neuen Regelungen geschaffen, die die Untersuchungshäufigkeit erhöhen. Auch bisher war bei Zweifeln an der Einhaltung der Zuordnungswerte der Bauschutt zu untersuchen.

Durch den Hinweis im neuen LfU-Probenahmemerkblatt auf die vorzugsweise Aufbereitung von Bauschutt gemäß den Vorgaben des Recycling-Leitfadens und der Gewerbeabfallverordnung wird angestrebt, die Verfüllung von Bauschutt in Gruben künftig zu verringern.

Fazit

Das LfU bekräftigt mit dem überarbeiteten Merkblatt „Beprobung von Boden und Bauschutt", dass bei Böden bis zu Schadstoffgehalten von Z 1.2 weniger aufwändige in-situ-Untersuchungen bei Bauprojekten möglich sind. Die Fortschreibung in 2017 hat somit zu Klarheit beigetragen und das Verfahren vereinfacht, ohne dabei den notwendigen Schutz von Grundwasser oder Boden aufzuweichen.

Das LfU hat die Vorgaben für die Beprobung von Böden und Bauschutt bei der Fortschreibung des Merkblatts nicht verschärft. Da jedoch in einzelnen Fällen Abfälle unrechtmäßig abgelagert wurden, reagieren die Entsorger und berücksichtigen bereits bestehende Regelungen zur Beprobung von Boden- und Gewässerschutz intensiver.

Weitere Informationen:
Bayerisches Landesamt für Umwelt
Referat 35
poststelle@lfu.bayern.de

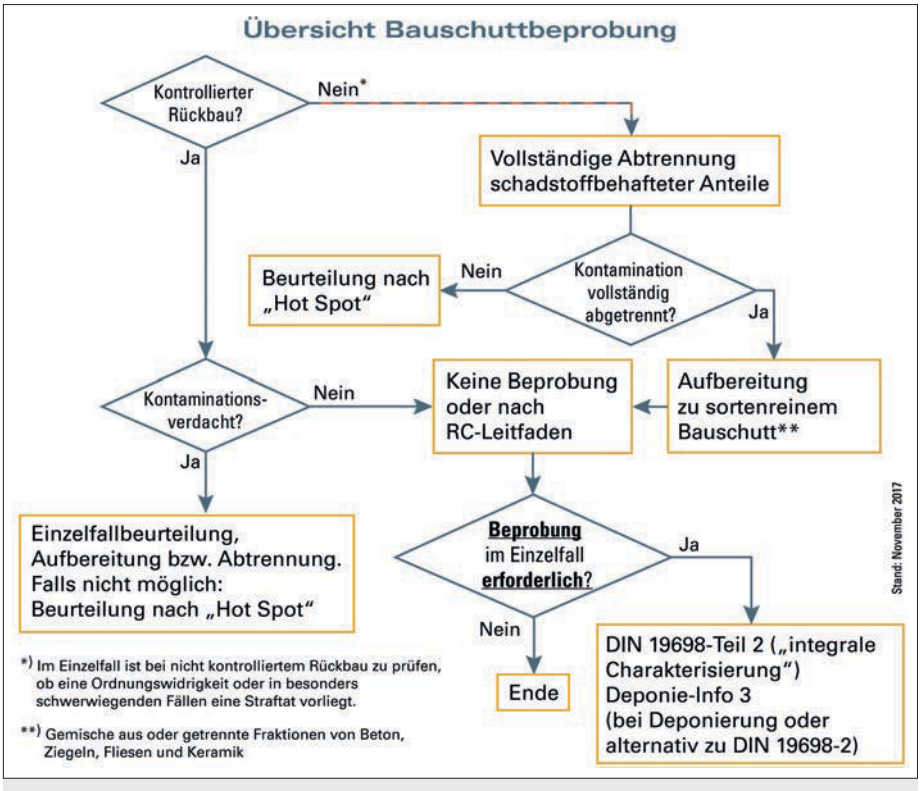

Bild 4: Untersuchungsnotwendigkeit von Bauschutt im Überblick – Übersicht Bauschuttbeprobung (aus: LfU-Merkblatt „Beprobung von Boden und Bauschutt")
© Bayer. Landesamt für Umwelt

Aus dem Verband

Kreisverband

Aschaffenburg

Am 20. Februar 2018 kamen die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister des Landkreises Aschaffenburg auf Einladung des Kreisverbandsvorsitzenden, 1. Bürgermeister Marcus Grimm, Waldaschaff, in der Kultur- und Sporthalle Haibach zu einer Kreisverbandsversammlung zusammen. Nach der Begrüßung durch den Kreisverbandsvorsitzenden und den 1. Bürgermeister der Gemeinde Haibach, Andreas Zenglein, berichteten in einem ersten Tagesordnungspunkt der Regionsbeauftragte der Region Bayerischer Untermain bei der Regierung von Unterfranken, Sebastian Büchs, und der Geschäftsführer des Regionalen Planungsverbands, Günter Bachmann, über Änderungen des Regionalplans, dessen Anpassungen an das LEP, die Auswirkungen der aktuellen Änderungen des LEP auf die Region sowie weitere Projekte der Regionalplanung, wie etwa Untersuchungen zur Verkehrssituation ober zur Erreichbarkeit von Einrichtungen der Nahversorgung in der Region.

Anschließend referierte Dr. Andreas Gaß von der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags über aktuelle Themen aus dem kommunalen Bereich, angefangen bei der Bundespolitik und der Bewertung des Koalitionsvertrags aus kommunaler Sicht, den Ergebnissen des Finanzausgleichs 2018, der aktuellen Rechtsprechung zur Kreisumlage und der beim BayVGH anhängigen Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Bayreuth vom 10. Oktober 2017, über die Bewertung des Volksbegehrens gegen Flächenverbrauch durch den Bayerischen Gemeindetag, das kürzlich vom Präsidium hierzu beschlossene Positions- und Forderungspapier des Bayerischen Gemeindetags, den aktuellen Sachstand hinsichtlich der Diskussion um die Straßenausbaubeiträge, bis hin zum Inhalt des nunmehr am 22. Februar 2018 vom Bayerischen Landtag beschlossenen Gesetzentwurf zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes, der Bayerischen Gemeindeordnung u. a., und der Notwendigkeit einer verstärkten interkommunalen Zusammenarbeit in bestimmten gemeindlichen Aufgabenfeldern.

Erwartungsgemäß entwickelte sich daraufhin eine lebhafte Diskussion insbesondere über die von den Freien Wählern und nunmehr auch der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag beabsichtigten Abschaffung der Straßenausbaubeiträge und das Thema Flächenverbrauch.

Ein weiterer Tagesordnungspunkt widmete sich der Verteilung der Mittel aus dem KIP-S auf die kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden. In diesem Zusammenhang wurde bemängelt, dass der vom Bayerischen Ministerrat bayernweit beschlossene Verteilungsschlüssel (Anzahl der Schulen, durchschnittliche Finanzkraft und Anzahl der Stabilisierungshilfeempfänger im jeweiligen Regierungsbezirk mit 34 : 33 : 33) aufgrund der Situation der Gemeinden im Landkreis zu nicht nachvollziehbaren Ergebnissen geführt habe.

Ein letzter Tagesordnungspunkt war den zahlreichen Veranstaltungen und Aktivitäten des Kreisverbands gewidmet, unter anderem einer mehrtägigen Schulung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister beim Selbstverwaltungskolleg in Fürstenfeldbruck, gemeinsamen Treffen und einem Ausflug in den Bayerischen Wald, der Teilnahme der Bürgermeistermannschaft an einem Fußballturnier und weiteren Sitzungen des Kreisverbands im Laufe des Jahres.

Donau-Ries

Am 22. Februar 2018 fand in Huisheim die Frühjahrsversammlung des Kreisverbands Donau-Ries statt. Nach Eröffnung der Sitzung durch den Kreisverbandsvorsitzenden 1. Bürgermeister Robert Ruttmann, Holzheim, stellte der gastgebende Bürgermeister Müller die Gemeinde Huisheim vor. Dabei wies er auf das 40jährige Bestehen der Verwaltungsgemeinschaft Wemding hin. Er informierte über den erfolgreichen Betrieb des Dorfladens und die großen Sanierungsmaßnahmen der Ortsdurchfahrten in Gosheim und Huisheim.

Zunächst berichtete der Informationssicherheitsbeauftragte des Landratsamts Koch zur im Landkreis Donau-Ries geplanten Umsetzung und regte eine gemeinsame Vorgehensweise der Gemeinden an.

Barbara Maria Gradl von der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags referierte anschließend über die neuen Entwicklungen im privaten Baurecht. Insbesondere stellte sie die wesentlichen Änderungen im Bauvertragsrecht dar. Im Rahmen einer regen Diskussion wurden dann noch Fragen zu Vergaben von Bau- und Architektenleistungen debattiert. Am Ende gab 1. Bürgermeister Robert Ruttmann noch einige kurze Hinweise zur Abschaffung des Straßenausbaubeitrags.

Nürnberger Land

Am 7. März 2018 fand im Sitzungssaal des Rathauses Burgthann eine Sitzung des Kreisverbands statt. Nach Begrüßung durch den Kreisverbandsvorsitzenden, 1. Bürgermeister Heinz Meyer, Burgthann, gab der anwesende Landrat des Landkreises Nürnberger Land, Armin Kroder, einen kurzen Überblick über die Gesamtsituation des Landkreises und das Ergebnis der Gespräche zur Festsetzung der Kreisumlage im Vorfeld der Verabschiedung des Kreishaushalts. Er stellte dabei den gefundenen Kompromiss kurz vor und ging auf das zugrunde-

liegende Verfahren ein. Zudem nutzte er die Möglichkeit, einen Ausblick auf die Zukunft zu geben und die anstehenden Herausforderungen darzustellen.

Unter TOP 3 der Tagesordnung informierte der anwesende Referent der Geschäftsstelle, Direktor Hans-Peter Mayer, über aktuelle Themen aus dem Bayerischen Gemeindetag. Dabei spannte sich der Bogen von der aktuellen finanziellen Situation der Kommunen über die Entscheidung des VG Bayreuth zur Kreisumlage des Landkreises Forchheim, die anlaufenden Förderprogramme zur Finanzierung im Bereich Schule, KIP-S, Digitalisierung Bayern II mit dem Schwerpunkt Digitalisierung der Schulen, aber auch Themen wie die bevorstehende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Grundsteuer sowie einen Ausblick auf die Finanzausgleichsverhandlungen 2019. Intensiver wurde zudem auf den aktuellen Sachstand im Zusammenhang mit der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge eingegangen. Weitere Punkte, die berührt wurden, waren das Thema Bürgerbegehren der Grünen zum Thema Flächensparen und das angedachte Förderprogramm für Mobilfunkmasten. Im Anschluss daran gab er noch einen Überblick über das Recht der kommunalen Wahlbeamten. Dabei wurde schwerpunktmäßig auf die Situation der Absicherung von ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern bzw. die Versorgungsregelungen berufsmäßiger Bürgermeisterinnen und Bürgermeister vorgestellt. Im Rahmen des Vortrags konnten eine Reihe von Fragen beantwortet werden.

An diesen Tagesordnungspunkt schloss sich der Bericht des Schatzmeisters, 1. Bürgermeister Benedikt Bisping, Stadt Lauf, an. Zudem gaben die Kassenprüfer, 1. Bürgermeister Günter Rögner und 1. Bürgermeister Volker Herzog, einen Bericht zur Rechnungsprüfung ab. Am Ende wurde die Vorstandschaft entlastet.

Als weiteren Tagesordnungspunkt gab Prof. Dr. Brautsch, Ife Amberg, und Carsten Eckardt, Geschäftsführer Energie Projektagentur Nürnberger Land GmbH, einen Überblick über ein mögliches Projekt im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit der Klärschlammtrocknung.

Die Versammlung wurde beendet durch einen Bericht des Kreisverbandsvorsitzenden über aktuelle kommunalpolitische Themen aus dem Kreisverband.

Fürth

Das Thema „Digitalisierung an Schulen“ treibt auch den Bayerischen Gemeindetag im Landkreis Fürth um. Bei ihrer letzten Zusammenkunft waren sich die Bürgermeister der 14 Gemeinden einig, zum nächsten Treffen einen Vertreter aus der Geschäftsstelle in München zu dieser Thematik einzuladen.

„Wir sind als Sachaufwandsträger für die Grund- und Mittelschulen da schon in einer besonderen Verantwortung“, betonte Zirndorfs Bürgermeister und Kreisvorsitzender Thomas Zwingel. Darum sei es wichtig, eine einheitliche Linie zu fahren, was zur Ausstattung der Schulen gehört und was nicht, meinte Birgit Huber, Oberasbachs Stadtchefin. Doch nicht nur die Ausstattung mit Soft- und Hardware müsse geregelt werden, Klarheit brauche es auch dafür, wer für die EDV-technische Betreuung zuständig sei. „Ich habe drei EDVler bei mir im Rathaus“, erklärte Thomas Zwingel. „Einen davon kann ich im Endeffekt für die Schulen abstellen. Wenn das dann noch mehr wird, habe ich ein Problem.“ Er erhoffe sich daher deutliche Vorgaben aus dem Kultusministerium, wo Staatssekretär Georg Eisenreich das Thema beackere. Dort müsse man wissen, dass die Kommunen zwar für den Sachaufwand, aber nicht für den Personalaufwand zuständig seien. Für das nötige Personal zur EDV-Betreuung müsse daher der Staat sorgen, zumal dabei auch eine Vernetzung von reiner EDV-Technik mit den pädagogischen Zielsetzungen nötig sei.

Steins Bürgermeister Kurt Krömer regte an, zu diesem Treffen auch gleich die Rektoren der Schulen mit einzuladen, damit auch diese den gleichen Sachstand mitbekämen. Hier seien oft unterschiedliche Auffassungen zu verzeichnen. Anschließend informierte Krömer noch über die Vorgehensweise der Stadt Stein bei der Durchführung von Baumschauen. Diese müssten sorgfältig und regelmäßig von geschultem Fachpersonal durchgeführt, um haftungsrechtlichen Problemen aus dem Weg zu gehen.

In der Diskussion zeigte sich dabei schnell, dass größere Städte wie Zirndorf, Stein und Oberasbach diese Aufgabe leichter erledigen können als die kleineren Gemeinden. „Wir haben doch dafür gar keine Leute“, erläuterte Obermichelbachs Bürgermeister Herbert Jäger. „Wir müssen dafür einen Mann schulen und dann zusätzlich mit dieser Aufgabe betrauen.“ In die gleiche Kerbe schlug auch Wolfgang Kistner aus Puschendorf, der verstärkte kommunale Zusammenarbeit in diesem Bereich anregte.

Bezirksverband

Mittelfranken

Am 7. März 2018 trafen sich die Kreisverbandsvorsitzenden aus Mittelfranken zu einer Versammlung mit Bayerns Innenminister Joachim Herrmann im beschaulichen Markt Dürrwangen (Landkreis Ansbach). Nach der Begrüßung durch den Bezirksverbandsvorsitzen, 1. Bürgermeister Franz Winter, Dürrwangen, nahm Staatsminister Joachim Herrmann ausführlich zum aktuellen Stand beim Thema Straßenausbaubeiträge Stellung. Insbesondere auf die beiden Kernpunkte, nämlich wie eine Übergangsregelung bis zur endgültigen Abschaffung der Beiträge und eine langfristige Finanzierung von Straßenausbaumaßnahmen ablaufen soll, ging er ausführlich ein. Eine angeregte Diskussion, in die sich auch Geschäftsführendes Präsidialmitglied Dr. Franz Dirnberger einbrachte, schloss sich seinen Ausführungen an. Zur Ankündigung der Freien Wähler-Fraktion im Bayerischen Landtag, auch Erschließungsbeiträge einer gesetzlichen Neuregelung zuführen zu wollen, stellte der Innenminister klar, dass dies vom Freistaat nicht beabsichtigt sei.

Anlässlich der am selben Tag erfolgten Übergabe der Unterschriften für ein Volksbegehren gegen Flächenverbrauch äußerte sich Innenminister Joachim Herrmann dahingehend, dass er zwar einerseits ein Konzept zur Begrenzung des Flächenverbrauchs für notwendig halte, andererseits das Volksbegehren – ohne der ministerialen Prüfung vorzugreifen – für politisch und rechtlich angreifbar erachte. Zum ebenfalls in der Versammlung angesprochenen beabsichtigten Mobilfunk-Förderprogramm des Freistaats äußerte sich der Minister vorsichtig; er beklagte politische Fehler auf Bundesebene in der Vergangenheit (Privatisierung von Post, Telekom etc.), wies aber darauf hin, dass der Freistaat gleichwertige Lebens- und Arbeitsverhältnisse im ganzen Land wünsche. Deshalb sei es notwendig, vorhandene Mobilfunklücken zu schließen. Er wies darauf hin, dass das Förderprogramm keine Verpflichtung der Gemeinde auslöse, sondern lediglich ein Angebot an sie sei. Auf die Frage, weshalb der Staat die Mobilfunkunternehmen nicht direkt fördere, wies der Minister darauf hin, dass das EU-Beihilferecht nur eine Förderung von Kommunen erlaube, nicht aber von privaten Unternehmen.

Seinen Ausführungen schloss sich ein Pressegespräch mit der örtlichen Presse an.

Die Mitglieder des BV Mittelfranken mit Bayerns Innenminister Joachim Herrmann, Regierungspräsident Thomas Bauer und Geschäftsführendem Präsidialmitglied Dr. Franz Dirnberger © BayGT

Finanzen + Steuern 1000

Nachzahlungszinsen nach der Abgabenordnung begegnen für das Jahr 2013 keinen verfassungsrechtlichen Bedenken

Die Erhebung von Nachzahlungszinsen nach § 233a AO wird von vielen Gewerbesteuerpflichtigen vermehrt mit Widersprüchen angegriffen. Begründet werden diese Rechtsbehelfe damit, dass die Höhe der Nachzahlungszinsen von 6 % pro Jahre nach § 238 AO im Hinblick auf die historisch niedrigen Marktzinsen nicht verfassungsgemäß sei. Regelmäßig wird mit der Einlegung des Widerspruchs das Ruhen des Verfahrens nach § 263 Abs. 2 AO beantragt.

Der Bundefinanzhof hat nun entschieden, dass § 238 AO zumindest für das Jahr 2013 keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet (Az.: III R 10/16). Der Bundesfinanzhof liegt mit dieser Entscheidung auf der Linie des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, der bereits im letzten Jahr für den Zeitraum bis Mitte 2014 zum gleichen Ergebnis kam (Beschluss vom 10.08.2017,

Az: 4 ZB 17.279). Die Entscheidungen können herangezogen werden, um die Anträge auf Ruhen des Verfahrens für die genannten Zeiträume abzulehnen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass der von den Gewerbesteuerschuldnern häufig herangezogene § 363 Abs. 2 AO, der ein Ruhen des Verfahrens kraft Gesetztes vorsieht, bei der Erhebung der Realsteuern durch die Gemeinden nach § 1 Abs. 2 AO nicht zur Anwendung kommt.

Eine abschließende Klärung der Frage ist allerdings dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Hier sind zwei Verfahren anhängig (1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17), die im Laufe des Jahres 2018 entschieden werden sollen.

Soziales

Bad Kissingen unterstützt „Mensch inklusive“

Der Kreis der Unterstützer von „Mensch inklusive“ wächst (v. l.): Alex Iffert (Geschäftsführer der Lebenshilfe Bad Kissingen), Martin Groove (Geschäftsführer der Lebenshilfe Schweinfurt), Yvonne Röll (Unternehmensnetzwerk Inklusion), Gotthard Schlereth (Kreisvorsitzender im Bayerischen Gemeindetag), Thomas Bold (Landrat Bad Kissingen), Kay Blankenburg (Oberbürgermeister Stadt Bad Kissingen) und weitere Unterstützer unterzeichnen eine Kooperationsvereinbarung. © Lebenshilfe Schweinfurt

Kooperationsvereinbarung mit Lebenshilfe Schweinfurt unterzeichnet

Gute Nachrichten für Menschen mit Behinderung, die einen Job auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt suchen: Seit gestern unterstützen vier unterfränkische Landkreise, die Initiative „Mensch inklusive“. Ein flächendeckendes Netzwerk aus wichtigen Förderern der Initiative ist damit sichergestellt. Diverse Partner in den Landkreisen Haßberge, Schweinfurt und Rhön Grabfeld unterstützen „Mensch inklusive“ bereits seit geraumer Zeit. Am Donnerstag sind nun aus Bad Kissingen Vertreter des Landkreises, der Stadt, des Bayerischen Gemeindetags, des Hotel- und Gaststättenverbands, des Rhön-Saale Gründer- und Innovationszentrums, des Bayerischen Bauernverbands, des Unternehmensnetzwerks Inklusion und der Lebenshilfe Bad Kissingen dazugekommen. Zusammen mit der Lebenshilfe Schweinfurt unterzeichneten sie in Bad Bocklet eine Kooperationsvereinbarung. In dieser erklärten sie sich dazu bereit, „Mensch inklusive“ weiter auszubauen.

Landesverband der Kita- und Schulfördervereine in Bayern (LSFV.Bayern) e. V.

Aktive Kita- und Schulfördervereine sind Ausdruck bürgerschaftlichen Engagements und eine wichtige Unterstützung für die Kindertagesstätten und Schulen. Vielfach kooperieren sie eng mit den Elternvertretungen an den Kitas und Schulen. Mit der Arbeit eines Fördervereins sind aber auch rechtliche, steuerliche und organisatorische Fragen verbunden, die nicht immer einfach gelöst werden können. Inzwischen sind Schulfördervereine auch immer öfter Kooperationspartner oder Träger für Betreuungsangebote wie z.B. die Mittagsbetreuung oder auch die offene und gebundene Ganztagsbetreuung. Damit verbunden gibt es viele Vorschriften und gesetzliche Regelungen, die ein Förderverein beachten muss, weil er in diesem Umfeld jetzt auch als Arbeitgeber auftritt.

Der im Jahr 2017 gegründete Landesverband der Kita- und Schulfördervereine Bayern (LSFV.Bayern) e.V. steht jetzt als starker Partner allen bayerischen Fördervereinen zur Seite und unterstützt sie durch

- Vernetzung und Austausch
- Beratung und Information
- Fortbildung für Fördervereine
- Unterstützung bei der Mitgliederverwaltung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Unterstützung bei der Gründung eines neuen Fördervereins
- Risikoabdeckung im Ehrenamt durch leistungsfähige Versicherungen in Kooperation mit dem Bundesverband für Kita- und Schulfördervereine e.V.
- und vieles mehr

Der Landesverband für Kita- und Schulfördervereine Bayern veranstaltet regelmäßig Fortbildungsseminare und Workshops für Fördervereine in Bayern. Das letzte Seminar war Anfang März in Erlangen. Am 10. November 2018 wird ein Seminarfachtag des Landesverbands zum Thema „Engagement mit Wirkung – Fördervereine aktiv für Kitas und Schulen" in München stattfinden.

Ziel des Landesverbandes ist es, die Fördervereine in Bayern zu unterstützen. Ein Beratungsangebot und die Begleitung in formalen und praktischen Fragen sollen helfen, die Vereinsarbeit sowie die Gründung von Fördervereinen zu erleichtern.

Es gibt Newsletter zu relevanten Themen und der Landesverband will Arbeitsgruppen in allen Regionen von Bayern gründen, in dem sich die lokalen Kita- und Schulfördervereine zu einem regelmäßigen Austausch treffen können und auch neue Informationen und Gesetzesänderungen weitergegeben werden.

Den Verband erreichen Sie unter:
Landesverband der Kita- und Schulfördervereine in Bayern e.V. – LSFV.Bayern
c/o Harald Renz (Vorsitzender)
Carl-Zeiss-Weg 7, 85375 Neufahrn
harald.renz@lsfv.bayern
www.LSFV.Bayern

Erhöhung der Fördermittel für die Einführung des Informationssicherheits Managementsystems ISIS12

Aufgrund der steten Nachfrage nach den Leistungen aus dem Förderprogramm übersteigt das bislang beantragte Gesamtfördervolumen für die laufende Förderperiode 2017/2018 schon jetzt die planmäßig im Doppelhaushalt 2017/2018 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel i.H.v. 1,4 Mio. Euro deutlich. Zahlreiche weitere Kommunen haben darüber hinaus Interesse an einer Förderung bekundet, zumal gemäß Art. 11 Abs. 1 Bayerisches E-Government-Gesetz ab 1. Januar 2019 eine Verpflichtung der Kommunen zur Absicherung ihrer informationstechnischen Systeme besteht. Im Rahmen des Investitionsprogramms Masterplan BAYERN DIGITAL II hat sich deshalb der Bayerische Staatsminister des Innern, für Bau und Verkehr, Joachim Herrmann, MdL für eine deutliche Aufstockung und weitere Verlängerung des Förderprogramms ISIS12 eingesetzt.

Nun wurden gemäß Beschluss des Haushaltsgesetzgebers vom 27. Februar 2018 im Nachtragshaushalt 2018 die Fördermittel 2018 um 3,0 Mio. Euro erhöht. Eine Fortsetzung des Programms in gleichem Umfang ist für die Folgejahre 2019 und 2020 vorgesehen.

Die Fördermodalitäten und -konditionen haben sich nicht verändert. Hierzu gibt der bayerischen Sicherheitscluster e.V. folgende organisatorischen Hinweise:

- Verträge über die Zuwendung zur Projektförderung (nachstehend Fördervertrag genannt) können erst nach Eingang der offiziellen Förderzuwendung durch das StMI erstellt werden, in ca. 2 Wochen.
- Die Förderanträge können jedoch seitens der Kommunen sofort eingereicht werden
- sie werden nach Eingangsdatum gelistet.
- Kommunen, die schon einen Förderantrag gestellt haben und auf der Warteliste stehen, erhalten der Reihenfolge nach die Förderverträge
- Kommunen, die einen Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn gestellt haben, erhalten nun automatisch einen Fördervertrag

Nähere Informationen zu ISIS12 und zum Förderverfahren:
www.cybersicherheit.bayern.de
oder auf der Internetpräsenz des BayerischenSicherheitsclusters e.V.
www.it-sicherheit-bayern.de

Förder-Check: Grün in die Stadt

Mit einem neuen Förder-Check unterstützt die Initiative „Grün in die Stadt" kommunale Entscheider dabei, die für sie passenden Förderprogramme zur Grünentwicklung schnell und unkompliziert zu finden.

Ziel der Webseite ***www.gruen-in-die-stadt.de*** ist es, die Beantragung von Fördergeldern für ein kommunales Grünprojekt zu vereinfachen. Die Seite gibt einen Überblick, welche För-

derprogramme für das jeweilige Bundesland in Frage kommen, erläutert die Fördervoraussetzungen und führt bis zum Antragsformular. Erfolgreiche Förderbeispiele aus anderen Kommunen dienen als Vorbild. Fragen werden per Telefon, E-Mail oder Chat beantwortet.

Auf die vielfältigen positiven Aspekte von Stadtgrün hatte die Initiative „Grün in die Stadt" in den vergangen beiden Jahren mit einem „Pop-up-Park" in mehr als 20 Städten aufmerksam gemacht. Dieser temporäre Park verwandelte für jeweils einen Tag zentrale, oft graue Plätze in grüne Stadtoasen. Mehrere tausend interessierte Bürgerinnen und Bürger sowie zahlreiche Politiker besuchten die Informationstour. Das hohe Interesse der Kommunalpolitik am Thema Stadtgrün erhält mit dem Förder-Check nun eine praktische Unterstützung.

„Grün in die Stadt" ist eine Initiative des Bundesverbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V. und wird vom Deutschen Städte- und Gemeindebund unterstützt.

Quelle: DStGB Aktuell 112018 vom 16.03.2018

2. VKU-Forum Energiewende

am 17. und 18. Mai 2018 in Erfurt

Im Fokus steht die Frage, wie sich kommunale Energieversorger perspektivisch aufstellen müssen, um den Transformationsprozess erfolgreich zu gestalten.

Beim VKU-Forum Energiewende diskutieren Vorstände, Geschäftsführer sowie Fach- und Führungskräfte aus Stadtwerken, Kommunen und EVU über Energiepolitik, Umgang mit erneuerbaren Energien, Untenehmensstrategie und Produktentwicklung. Im Fokus der Jahrestagung steht der Austausch über die aktuellen Rahmenbedingungen und daraus die Ableitung erfolgversprechender und gleichermaßen nachhaltiger Geschäftsmodelle für die zukünftige Ausrichtung kommunaler Unternehmen.

Die aus der Energiewende erwachsenden Chancen bringen aber auch Ungewissheit mit sich. Welche Geschäftsmodelle sind für welches Unternehmen geeignet? Wann schließt eine Kooperation effizient die Kompetenzlücke im eigenen Leistungsportfolio? Fest steht: Energieversorger brauchen eine klare Strategie. Dabei bieten gerade die Bereiche Verkehrs- und Wärmewende große Chancen für die kommunalen Unternehmen.

Weitere Informationen und Anmeldung:
https://vku-akademie.de/jahrestagungen/vku-forum-energiewende

Veranstaltungsort:
Radisson Blu Hotel Erfurt
Juri-Gagarin-Ring 27, 99084 Erfurt
Tel. 0361 5510 211 / -210
info@radisson-erfurt.com

Kosten:
250 € für Vertreter aus Kommunen und Behörden
In dem Teilnahmebeitrag sind die Tagungsunterlagen, die Tagungsgetränke, das Mittagessen sowie die Abendveranstaltung enthalten.

Lehrgang Vergaberecht für Einsteiger

23./24. April 2018 in München

Die Vergaberechtsnovelle 2016 hat zu einer umfassenden Neuordnung des deutschen Vergaberechts geführt. Gerade für Einsteiger in das Vergaberecht sind die zahlreichen Änderungen, die sich nur vor dem Hintergrund der althergebrachten Systematik des Vergaberechts richtig erschließen, schwer zu durchschauen. Hinzu kommt, dass das Vergaberecht etwa mit Blick auf die Umsetzung bzw. Einführung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) in den einzelnen Bundesländern weiterhin im Fluss ist, so dass es derzeit noch keine abschließende Gesamtdarstellung gibt.

Der zweitägige Lehrgang bietet eine umfassende Einführung in das Vergaberecht anhand von zahlreichen Beispielsfällen. Die aktuellen Entwicklungen im Bereich der Unterschwellenvergabe werden hierbei berücksichtigt.

Veranstaltungsort:
Eden Hotel Wolff
Arnulfstraße 4, 80335 München
Tel. 089 / 55 1150

Termin:
23./24. April 2018, 10:00 – 16:30 Uhr

Kosten:
540 € für Mitglieder des vhw,
650 € für Nichtmitglieder
(inkl. Materialsammlung, Mittagessen, Getränke/Kaffee/Tee)

Anmeldung:
vhw e.V.
Zentrale Seminarverwaltung
Fritschestr. 27/28, 10585 Berlin
Fax: 030 / 390473-690
seminare@vhw.de
www.vhw.de

Kauf + Verkauf

Pulverlöschgerät P 250 H mit Transportanhänger zu verkaufen

Die Gemeinde Putzbrunn verkauft ein Pulverlöschgerät P 250 H mit Transportanhänger:

- Pulverlöschgerät, Fabrikat Gloria
- Typ P R 250 G
- Baujahr 2000
- Alu-Transportanhänger Fabrikat WM Meyer
- Tieflader
- Baujahr 2000
- Zulässiges Gesamtgewicht 1300 kg
- Auflaufbremse
- Plane und Spriegel
- Verstellbare Zugdeichsel für Ringmaulkupplung

Die Kombination steht zum sofortigen Verkauf. Eine Besichtigung bzw. Zusendung von Fotos ist selbstverständlich möglich.

Interessenten wenden sich bitte an:
Gemeinde Putzbrunn
Herrn Pusch
Rathausstraße 1
85640 Putzbrunn
Tel. 089/46262-152
walter.pusch@putzbrunn.de

ANZEIGE

Die Fa. Dipl.-Ing. Hans Auer
aus 84478 Waldkraiburg kauft

gebrauchte Kommunalfahrzeuge wie z.B. LKW (Mercedes und MAN), Unimog, Transporter, Kleingeräte und Winterdienst-Ausrüstung sowie Feuerwehr-Fahrzeuge

Kontakt: Tel. 0 86 38 - 85 636
Fax 0 86 38 - 88 66 39
email: h_auer@web.de

Literatur + Links

Infoportal-LAND ist online

Die von der Schule der Dorf- und Landentwicklung Thierhaupten (SDL) betreuten Informationsplattform „Ländlicher Raum und Landentwicklung“ wurde weiterentwickelt und um neue Angebote ergänzt. Unter der Internetadresse ***www.infoportal-land.de*** können sich ab sofort alle an der Landentwicklung Interessierten, egal ob Bürger oder Bürgermeister, ob Landwirte, Architekten, Planer oder Verwaltungsfachleute, informieren und austauschen. „Motivierend ist die Vielfalt der Ideen und Aktivitäten, die wir im ländlichen Raum in Bayern vorfinden und die durch das Portal sichtbar gemacht werden. Es sind immer engagierte und kreative Menschen, die letztlich Entwicklungen voranbringen und klug die Instrumente und staatlichen Programme nutzen“ sagt Gerlinde Augustin, Administratorin.

Sie finden neue Informationen und Angebote zu allen Themen rund um ländliche Entwicklungsfragen. So werden wegweisende Projekte in Dörfern, Gemeinden und Integrierte Ländliche Entwicklungsprozesse (ILEs) beschrieben. Die Projektbeschreibungen zeigen auf, wie engagierte Kommunalpolitiker und Bürger die anstehenden Herausforderungen der Innenentwicklung, Nahversorgung, Demografie, Energiethemen usw. begegnen und Lösungen finden. Das Portal bietet aktuelle Informationen zu boden:ständig, eine Initiative des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Menschen erhalten Anregungen, wie man nachhaltig Boden und Gewässer schützen kann.

Aktivitäten der Bioenergieregionen sollen Verbraucher und Landwirte gleichermaßen ansprechen. Ein umfassendes Veranstaltungsangebot zu relevanten Themen runden das Angebot ab. Schon heute ist das Infoportal-Land ein Knotenpunkt für Informationen und Kommunikation der ländlichen Entwicklung und ein Meilenstein der modernen Kommunikation und einmalig in ganz Deutschland. Das Besondere am Infoportal-Land ist die große Bandbreite an aktuellen Nachrichten und Tipps, die wir dem Nutzer bieten, so die Initiatoren. Das Portal wurde im Auftrag der Verwaltung für Ländliche Entwicklung erstellt und wird von der Schule der Dorf- und Landentwicklung Thier-

Sammelbeschaffung Feuerwehrfahrzeuge

Zur Gewährleistung einer höheren Aktualität, finden Sie die Rubrik „Sammelbeschaffungen Feuerwehrfahrzeuge“ nur noch auf unserer Homepage: ***http://www.bay-gemeindetag.de/SammelbeschaffungenFeuerwehrfahrzeuge.aspx***.

Ihre redaktionellen Angebote richten Sie bitte formlos per E-Mail an: ***baygt@bay-gemeindetag.de***.

Bitte beachten Sie, dass Ihr Verkaufsangebot nach 8 Wochen automatisch gelöscht wird. Für Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gerne unter der angegebenen E-Mail zur Verfügung.

haupten (SDL) gepflegt und weiterentwickelt. Motivieren sollen die Vielfalt der Ideen und Aktivitäten, die wir im ländlichen Raum in Bayern vorfinden und die durch das Portal sichtbar gemacht werden.

Denkhaus/Geiger

Praxishandbuch zum Bayerischen E-Government-Gesetz

Eine prozessorientierte Darstellung

218 Seiten, Softcover, Inklusive Online-Version und Newsletter für 6 Monate gratis

ISBN 978-3-7825-0609-0,
1. Auflage 2017, Ladenpreis € 39,99

Erschienen bei jehle, 21,0 x 29,7 cm

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm,
www.rehm-verlag.de

Der einzigartige Praxisleitfaden mit konkreten Handlungsanweisungen für die Verwaltung Das Bayerische E-Government-Gesetz liefert einen neuen Rechtsrahmen für die elektronische Verwaltung auf allen Verwaltungsebenen in Bayern. Ziel des Gesetzes ist es, das Papier als Leitmedium der Verwaltung durch die digitale Form zu ersetzen. Diese Besonderheit des Gesetzes spiegelt sich im neuartigen Konzept dieses Handbuchs wieder.

Im Zentrum der Darstellung stehen der digitale Verwaltungsprozess, vom E-Government-Angebot über den Antrag und die digitale Vorgangsbearbeitung bis zum elektronischen Bescheid. Die Schritt-für-Schritt-Anleitung für den Einführungsprozess zum BayEGovG mit zahlreichen Abbildungen, Grafiken und Schemata, die das Verständnis erleichtern. Von Autoren, die mit der Thematik hervorragend vertraut sind und aus ihrer Erfahrung die rechtliche Seite wie auch die Prozesse bestens vermitteln können. Mit dem „ABC des E-Governments" sowie einem FAQ-Teil mit 40 Fragen und Antworten aus der Praxis.

Mit regelmäßigen Aktualisierungen über die Online-Version sowie Newsletter mit relevanten Sofort-Infos für 6 Monate inklusive.

Das Praxishandbuch richtet sich an Praktiker in der Staats- und Kommunalverwaltung und in allen mit der digitalen Verwaltung betrauten Stellen und Organisationen in Bayern.

Bestellungen:
Tel: 089 / 2189-7928
Fax: 089 / 2183-7620
kundenbetreuung@hjr-verlag.de

Enquete-Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse in ganz Bayern"

Die Enquete-Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse in ganz Bayern" hat in der 17. Wahlperiode Handlungsempfehlungen ausgearbeitet, wie ein Auseinandertriften Bayerns in wirtschaftlich leistungsfähigere und weniger stärkere Gebiete verhindert und räumliche Gerechtigkeit in allen Bereichen Bayerns sichergestellt werden kann. Das Ergebnis ihrer mehrjährigen Arbeit hat die Enquete-Kommission am 30.01.2018 dem Plenum im Schlussbericht präsentiert. Der Freistaat „fördert und sichert gleichwertige Lebensverhältnisse und Arbeitsbedingungen in ganz Bayern" – die Bürgerinnen und Bürger haben dieses Staatsziel per Volksentscheid mit überwältigender Mehrheit in die Bayerische Verfassung geschrieben.

Herunterladen:
https://www.bayern.landtag.de/fileadmin/Internet_Dokumente/Sonstiges_P/EK_Lebensverhaeltnis_Abschlussbericht.pdf

Monitor Nachhaltige Kommune

Bericht 2017. Schwerpunktthema Digitalisierung, 110 Seiten

Dr. Jasmin Honold, Dr. Busso Grabow, Dipl.-Soz. Detlef Landua, Dr. Dirk Assmann, Oliver Haubner, Henrik Riedel, Petra Vollmer (Bertelsmann Stiftung), Bertelsmann Stiftung (Auftraggeber)

Der Bericht 2017 widmet sich dem Schwerpunktthema „Digitalisierung" und geht insbesondere der Frage nach, welchen Einfluss der Megatrend der Digitalisierung von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft auf die nachhaltige Entwicklung in Kommunen hat. Darüber hinaus werden in dem Bericht 2017 die Ergebnisse einer vom Difu durchgeführten deutschlandweiten Befragung von Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitikern sowie einer repräsentativen Befragung von Bürgerinnen und Bürgern zur nachhaltigen Entwicklung in Kommunen vorgestellt.

Daten zur Abbildung der Indikatoren sollen den Kommunen über das Internetportal ***www.wegweiser-kommune.de*** zur Verfügung gestellt werden.

Download unter:
http://edoc.difu.de/edoc.php?id=KG2C9PEM

Aktuelles aus Brüssel

Die EU-Seiten

Die einzelnen Ausgaben von „Brüssel Aktuell" können von den Mitgliedern des Bayerischen Gemeindetags im Intranet unter *http://intranet.bay-gemeindetag.de/Informationen/BruesselAktuell/BruesselAktuell2018.aspx* abgerufen werden.

„Brüssel Aktuell" Themenübersicht vom 9. Februar bis 9. März 2018

Brüssel Aktuell 6/2018

9. bis 16. Februar 2018

Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen

- Mehrjähriger Finanzrahmen: EU-Kommission skizziert Szenarien für Kohäsionspolitik
- Kohäsionspolitik: ESIF-Finanzinstrumente weiterhin sehr erfolgreich

Regionalpolitik, Städte und ländliche Entwicklung

- Städteagenda: Befragung zu Plänen in den Bereichen Mobilität, Digitales und Abfall
- Grenzregionen: Förderung für den Abbau rechtlich-administrativer Hindernisse
- Nachhaltige Stadtentwicklung: Aufruf für internationale Städtekooperationen gestartet

Institutionen, Grundsätzliches und weitere EU-Themen

- Zukunft der EU: Kommission veröffentlicht Vorschläge für effizientere Union
- Europawahl 2019: Parlamentsposition zu Sitzen und Spitzenkandidaten

Förderprogramme

- Klimaschutz: Teilnahme an Lernprogramm zu Finanzinstrumenten möglich

Brüssel Aktuell 7/2018

16. bis 23. Februar 2018

Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen

- Arbeitsrecht: EuGH zur Arbeitszeitqualität von Feuerwehrbereitschaftsdienst
- Innovation: Kommission befragt zur Ausgestaltung eines Innovationsfonds
- Globalisierungsfonds: Kommission genehmigt Unterstützung für Goodyear-Mitarbeiter

Umwelt, Energie und Verkehr

- LIFE: Arbeitsprogramm für 2018 bis 2020 mit einfacheren Verfahren
- Umweltrecht: Fahrplan zur Überarbeitung einzelner Berichtspflichten

Regionalpolitik, Städte und ländliche Entwicklung

- INTERREG: Broschüre zum Mehrwert transnationaler Zusammenarbeit

Soziales, Bildung und Kultur

- Migration: Toolkit zur Gestaltung und Finanzierung von Integrationsprojekten
- Erasmus+: Zwischenevaluierung und Prioritäten für Nachfolgeprogramm

Institutionen, Grundsätzliches und weitere EU-Themen

- Europäische Bürgerinitiative: Kommission registriert Initiative „Welcoming Europe"

Förderprogramme

- Förderwettbewerb: Bewerbungsfrist für transnationale Austauschprojekte läuft
- Verkehr: Aufruf für Pilotprojekte zu Drohnen im städtischen und ländlichen Raum
- Stadtentwicklung: Wettbewerb um den Titel Innovationshauptstadt 2018 gestartet

Europabüro der bayerischen Kommunen • Maximilian Klein, Thomas Fritz

Brüssel Aktuell 8/2018
23. Februar bis 2. März 2018

Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen
- Mehrjähriger Finanzrahmen: Parlamentsausschuss für Mittelerhöhung
- Mehrjähriger Finanzrahmen: Staats- und Regierungschefs diskutieren Prioritäten
- Wirtschaft: Batterie-Allianz vorgestellt und Preis ausgelobt

Umwelt, Energie und Verkehr
- Luftqualität: EuGH-Urteil zu Feinstaub-Belastung in Polen
- Energieunion: Parlamentsausschuss beschließt Berichte zum Strommarkt
- C-ITS: Ausschuss beschließt Initiativbericht zu Intelligenten Verkehrssystemen
- Pestizidgenehmigung: EU-Parlament setzt Sonderausschuss zur Überprüfung ein

Regionalpolitik, Städte und ländliche Entwicklung
- Tourismus: Diskussionen zu einem EU-Tourismusfonds und einer Bürger-Reisekarte

Soziales, Bildung und Kultur
- Arbeitsrecht: Hinausschieben der Regelaltersgrenze durch befristeten Vertrag

Institutionen, Grundsätzliches und weitere EU-Themen
- Rat der EU: Bürgerbeauftragte kritisiert Intransparenz
- EU-Kommission: Neuer Generalsekretär und zusätzliche Generaldirektoren benannt
- Nationale Experten: Neue Stellen ausgeschrieben

Förderprogramme
- LIFE: Informationsveranstaltung zum Aufruf 2018 in Regensburg

Brüssel Aktuell 9/2018
2. bis 9. März 2018

Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen
- Glücksspielrecht: EuGH zur Zulässigkeit eines Erlaubnisvorbehalts für Onlineglücksspiel

Regionalpolitik, Städte und ländliche Entwicklung
- EFRE-Förderung: Pilotprojekt zur Stärkung der Verwaltungsbehörden

Soziales, Bildung und Kultur
- Kulturerbe: Konsultation zum Europäischen Kulturerbe-Siegel
- Europäische Woche des Sports: Konsultation und Registrierung für 2018

Institutionen, Grundsätzliches und weitere EU-Themen
- Subsidiarität: Task Force erörtert stärkere kommunale Einbindung in EU-Gesetzgebung
- BREXIT: Kommission stellt Entwurf des Austrittsabkommens vor
- Europawahl und Parlament nach BREXIT: Europäischer Rat diskutiert Wahlen 2019
- Mehrjähriger Finanzrahmen: AdR fordert Beibehaltung des Kohäsionsbudgets
- Nachhaltigkeitsziele: Aktionsplattform zur Vorbereitung eines 6. Reflexionspapiers

Rue Guimard 7 • 1040 Bruxelles • Tel. 0032-2-5490700 • Fax 0032-2-5122451 • E-Mail: info@ebbk.de

Aktuelles aus Brüssel

Die EU-Seiten ...

Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen

1. Mehrjähriger Finanzrahmen: EU-Kommission skizziert Szenarien für Kohäsionspolitik

Als Diskussionsgrundlage für die am 23. Februar 2018 stattfindende informelle Tagung der Staats- und Regierungschef legte die EU-Kommission eine Mitteilung zum künftigen Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) der Europäischen Union vor. Darin skizziert sie zukünftige Prioritäten mit dem aus ihrer Sicht größten europäischen Mehrwert. Auch drei Szenarien für die Mittelverteilung der Struktur- und Investitionsfonds (ESIF) sind darin enthalten.

Politische Prioritäten und Budgetänderungsvorschläge

Die EU-Kommission stellt in der Mitteilung inhaltliche Prioritäten mit dem aus ihrer Sicht größten europäischen Mehrwert näher dar. Dies sind die Themen Sicherheit und Verteidigung, Klimawandel, Mobilität junger Menschen, digitaler Binnenmarkt, Forschung und Innovation, Wirtschafts- und Währungsunion, Kohäsionspolitik, gemeinsame Agrarpolitik und letztlich internationale Ziele.

EU-Haushaltskommissar Günther H. Oettinger nannte diese Prioritäten eine Art „Speisekarte", aus der die EU-Staats- und Regierungschefs wählen könnten, für die sie aber auch bezahlen müssten. Je Themenfeld werden dem Status quo der Ausgaben Vorschläge für Budgetänderungen gegenübergestellt. Allein für die Bereiche Kohäsionspolitik und Agrarpolitik werden dabei Kürzungen erwogen.

Drei Szenarien für die Kohäsionspolitik

Derzeit werden für Programme der Kohäsionspolitik, d. h. die Europäischen Struktur- und Investitions-fonds (ESIF) und den Kohäsionsfonds für die ärmsten EU-Länder, etwa 35 % des EU-Haushalts ausgegeben. Für die künftige Kohäsionspolitik stellt die Kommission drei Szenarien zur Diskussion:

- Szenario 1 hieße eine Förderung weiterhin aller Regionen. Durch eine Differenzierung der Förderintensitäten und eine gezieltere Unterstützung wären dennoch Effizienzgewinne möglich. Förderfähig sollten Bereiche wie Innovation, industrieller Wandel, Übergang zu sauberen Energien, Klimaschutz und bessere Beschäftigungsmöglichkeiten sein.
- In Szenario 2 würden – neben den Kohäsionsländern – nur die weniger entwickelten Regionen von den ESIF profitieren. Diese Regionen, die weniger als 75 % des EU-Durchschnitts des Bruttoinlandsprodukts (BIP) pro Kopf aufweisen, liegen in Süd- und Osteuropa.
- Szenario 3 sähe nur noch eine Förderung der Kohäsionsländer vor, also jener Mitgliedsländer, deren nationales Pro-Kopf-BIP unter 90 % des EU-Durchschnitts liegt. Neben den neuen Beitrittsländern in Osteuropa sind dies noch Portugal und Griechenland.

Bei den Szenarien 2 und 3 würde keine deutsche Region mehr von ESIF-Geldern profitieren. In diesem Fall müsste nach Ansicht der Kommission „die Förderung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip von den Mitgliedstaaten und ihren regionalen und kommunalen Gebietskörperschaften übernommen werden."

Modernerer EU-Haushalt

Als Schlüsselelemente für einen modernen und effizienten EU-Haushalt werden der europäische Mehrwert, mehr Leistung und Vereinfachungen genannt, ohne darauf jedoch genauer einzugehen. Der Einsatz von Finanzinstrumenten soll bei Maßnahmen mit Marktinteresse verstärkt werden. Die Vorschläge für neue Einnahmequellen für den Haushalt zielen darauf ab, den Zusammenhang von Einnahmen und EU-Zielen wieder zu stärken. Auch für die Verwendung der Haushaltsreserve und die Verknüpfung von Förderprogrammen mit der Rechtstaatlichkeit werden Denkanstöße unterbreitet.

Hintergrund und nächste Schritte

In der Pressekonferenz zur Mitteilung am 14. Februar 2018 kündigte EU-Haushaltskommissar Günther H. Oettinger an, den eigentlichen Entwurf des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021–2027 bereits Anfang Mai vorzulegen. Mit der Beschleunigung der Verfahren will die EU-Kommission die Staats- und Regierungschefs zu einer früheren Entscheidung über die EU-Finanzen drängen. Dadurch sollen die negativen Konsequenzen eines verzögerten Beginns der Förderperiode verhindert werden. (JP)

2. Mehrjähriger Finanzrahmen: Parlamentsausschuss für Mittelerhöhung

Am 22. Februar 2018 verabschiedete der Haushaltsausschuss des Europäischen Parlaments (BUDG) einen Initiativbericht zum nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen der EU (MFR). Ziel ist es, bereits vor Veröffentlichung des Kommissionsvorschlags im Mai einen Standpunkt vorzubereiten. Der Ausschuss spricht sich u. a. für eine bessere Finanzausstattung in den Bereichen Jugend, Innovation, Migration und Sicherheit aus. Um Kürzungen v. a. bei der Agrar- und Kohäsionspolitik zu vermeiden, ist ihm an einer Er-

höhung der Ausgabenobergrenzen auf 1,3 % des Bruttonationaleinkommens (BNE) gelegen.

Ziele des MFR

Nach Auffassung des BUDG-Ausschusses soll auch der MFR nach 2020 Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte, Geschlechtergleichbehandlung, den Frieden, die Förderung des Gemeinwohls sowie die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten und Bürgern fördern. Gleiches gilt für langfristiges und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, Forschung und Innovation, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, hochwertige Arbeitsplätze sowie die Bekämpfung des Klimawandels. Zu unterstützen seien die Nachhaltigen Entwicklungsziele der Vereinten Nationen (SDG) sowie die Europäische Säule sozialer Rechte (vgl. *Brüssel Aktuell* 40/2017). Es gehe u. a. darum, auf politische Entwicklungen wie den Brexit sowie den Aufstieg nationalistischer Bewegungen und neuer führender globaler Akteure zu reagieren.

Ausrichtung am europäischen Mehrwert

Nötig ist nach Meinung der Ausschussmitglieder eine eindeutige und verständliche Definition der Kriterien für den europäischen Mehrwert, die den territorialen Besonderheiten Rechnung trägt und – wenn möglich – messbare Leistungsindikatoren beinhaltet. Der Ausschuss warnt davor, EU-Förderbereiche allein aufgrund von rein quantitativen oder kurzfristigen wirtschaftlichen Erwägungen infrage zu stellen. Ihm geht es um die Förderung europäischer Gemeingüter und um Handlungsanreize zum Erreichen der Unionsziele. Geförderte Maßnahmen sollten der EU als Ganzes zugutekommen. Zudem dürfen sie nicht von einzelnen Mitgliedstaaten mit einem genauso guten Kosten-Nutzen-Verhältnis durchgeführt werden können. Außerdem wird auf den Beitrag des MFR zu Frieden und Stabilität in der Nachbarschaft der EU und darüber hinaus abgestellt (siehe auch *Brüssel Aktuell* 37/2018). Neben der Berücksichtigung des EU-Mehrwerts sei auch eine bessere Nutzung der Synergien zwischen den Haushalten der unterschiedlichen Verwaltungsebenen wünschenswert (vgl. *Brüssel Aktuell* 14/2017).

Harmonisierung, Vereinfachung und Abbau von Überlappungen

Dem Ausschuss sind darüber hinaus Erleichterungen wichtig, beispielsweise durch weitere Vereinfachungen der Verfahren und Programmdokumente. Zudem sollen Überlappungen zwischen den Programmen abgebaut werden, die ähnliche Maßnahmenarten finanzieren. Als Beispiele führt der Bericht die Bereiche Innovation, KMU oder Verkehr an. Ferner werden eine weitreichende Vereinheitlichung der Vorschriften und die Kombinierbarkeit der Programme angestrebt.

Bessere Finanzausstattung u. a. für die Jugend, Innovation, Migration und Sicherheit

Die Ausschussmitglieder positionierten sich für eine Verdreifachung der Mittel für das Programm für Jugend, Bildung und Sport „Erasmus+", eine Mittelerhöhung für das Programm für Forschung und Innovation „Horizont" auf 120 Mrd. € und eine Verdopplung des KMU-Programms COSME. Zudem ist ihnen an der Einführung einer eigenen Budget-Linie für den Tourismus und eines Kindergarantie-Fonds sowie einer Stärkung der Jugendbeschäftigungsinitiative, des Programms LIFE und der Fazilität „Connecting Europe" gelegen. Die klimabezogenen Ausgaben sollten spätestens im Jahr 2027 30 % des EU-Haushalts umfassen. Programme wie „Europa für Bürgerinnen und Bürger" sollen beibehalten werden. Darüber hinaus sei eine stärkere Finanzierung in den Bereichen Asyl, Migration, Integration, Grenzschutz, Stabilität außerhalb der EU, innere Sicherheit und Bündelung der Verteidigungskapazitäten sicherzustellen. Die Mittelzuteilung für Maßnahmen der inneren Sicherheit und Verteidigung dürften dabei nicht zu Lasten der Entwicklungspolitik gehen.

Keine Kürzungen in Agrar- und Kohäsionspolitik

Der Parlamentsausschuss spricht sich gegen jegliche Versuche aus, die Gemeinsame Agrar- und Fischereipolitik sowie die Kohäsionspolitik zu renationalisieren. Zudem will er für diese Maßnahmen die Mittel im gleichen Umfang erhalten, ihre Effektivität steigern und die Verfahren vereinfachen.

Die Kohäsionspolitik solle dabei weiter alle Regionen erfassen. Für die Zuweisung der Mittel sollten hier neben dem durchschnittlichen Pro-Kopf-BIP auch zusätzliche soziale, ökologische und demografische Indikatoren maßgeblich sein. Ferner solle sich die Kohäsionspolitik nicht allein auf die Verringerung der Unterschiede zwischen den Regionen, sondern auch auf die Verwirklichung der allgemeinen politischen Ziele der EU konzentrieren. Entsprechend sei eine vorwiegende Nutzung der betreffenden Fonds für die Förderung folgender Bereiche sinnvoll: Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit, Forschung und Innovation, Digitalisierung, industrieller Wandel, KMU, Verkehr, Anpassung an den Klimawandel, ökologische Nachhaltigkeit, gerechte Energiewende, Beschäftigung, soziale Inklusion, Geschlechtergleichheit, Armutsreduzierung und Begegnung der demografischen Herausforderungen. Ferner fordert der Ausschuss u. a. eine stärkere territoriale Zusammenarbeit.

Finanzausstattung des MFR

Die Parlamentarier halten eine Anhebung der Ausgabenobergrenzen des MFR auf 1,3 % des Bruttonationaleinkommens (BNE) der Mitgliedstaaten für erstrebenswert. Der Unterschied zwischen der Mittelhöhe für Verpflichtungen und jener für Zahlungen sollte sich dabei in Grenzen halten. Sollte der Rat der EU zu Beitragserhöhungen nicht bereit sein, sei die Einführung neuer Eigenmittel die einzige Option. Finanzierungsinstrumente u. a. in Form von Darlehen oder Garantien könnten nur für Vorhaben eingesetzt werden, die Einnahmen erwirtschaften, und zwar bei Marktversagen oder suboptimalen Investitionsbedingungen. Zuschüsse sollten weiterhin die vorherrschende Finanzierungsform sein. Instrumente wie der Europäische Fonds für Strategische Investitionen (EFSI) sowie eine Stabilisierungsfunktion für die Mitgliedstaaten der Eurozone (ggf. ein Europäischer Währungsfonds) sollten innerhalb des MFR angesiedelt sein. Für sie wären die MFR-Ausgabenobergrenzen nicht maßgeblich.

Keine Kopplung der Projektförderung an Einhaltung der Werte der EU

Der Ausschuss ruft die Kommission dazu auf, einen Mechanismus vorzuschlagen, wonach die Mitgliedstaaten, die nicht die Werte der EU nach Art. 2 EUV respektieren, mit finanziellen

Aktuelles aus Brüssel

... Fortsetzung

Konsequenzen rechnen müssen. Der MFR sei hierfür jedoch nicht das geeignete Mittel, da Begünstigte einer Förderung nicht durch Regelverstöße berührt werden sollten, für die sie nicht verantwortlich sind.

Noch einmal siebenjährige Laufzeit

Die Ausschussmitglieder wären mit einer Laufzeit des nächsten MFR von 2020 bis 2027 einverstanden. Allerdings solle danach umgehend eine Laufzeit von 5+5 Jahren eingeführt werden. Ziel sei, dass die Kommission während jedes Politikzyklus einen Vorschlag für den folgenden MFR bzw. für eine verpflichtende Halbzeitrevision vorlegt. Jede echte Revision des MFR müsse auch die Revision der MFR-Obergrenzen ermöglichen. Außerdem sollten die Flexibilitätsbestimmungen weiter gestärkt werden.

Ausblick

Der Bericht dient als Grundlage für die Mitwirkung des Europäischen Parlaments am Verfahren zur Annahme des MFR. Hierbei wünscht der Ausschuss auch ein Mitspracherecht für das Europäische Parlament in Hinblick auf die MFR-Obergrenzen. Außerdem betont er, dass ohne Fortschritte bei der Reform der Eigenmittel keine Vereinbarung über den MFR erzielt werden könne. Er strebt einen formalen Beschluss über den MFR bis Mai 2019 an. (CB)

3. Mehrjähriger Finanzrahmen: Staats- und Regierungschefs diskutieren Prioritäten

Am 23. Februar 2018 erörterten die Staats- und Regierungschefs im Rahmen eines informellen Treffens die politischen Prioritäten des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) nach 2020 (vgl. *Brüssel Aktuell* 6/2018). Sie einigten sich darauf, dass die Europäische Union Mehrausgaben für die Eindämmung der illegalen Migration, für Verteidigung und Sicherheit sowie für das Programm für Jugend, Bildung und Sport „Erasmus+" tätigen soll. Der Vorschlag aus Deutschland, Zahlungen aus dem nächsten MFR mit der Aufnahme von Flüchtlingen zu verknüpfen, wurde weniger kontrovers diskutiert, als erwartet. So hatte z. B. Premierminister Morawiecki (PL) erklärt, dass er diese Konditionalität unterstützen könne, wenn sie auf objektiven Kriterien beruht. Viele Mitgliedstaaten zeigten Bereitschaft, mehr für den Haushalt beizutragen. Dies gilt allerdings nicht für die Niederlande, Schweden, Dänemark und Österreich. In der Agenda der Führungsspitzen (vgl. *Brüssel Aktuell* 36/2017) ist ein Abschluss der Verhandlungen über den MFR in der zweiten Jahreshälfte 2019 vorgesehen. Allerdings wären zügigere Verhandlungen sinnvoll, damit durch die Europawahl im Mai 2019 der rechtzeitige Start der nächsten Förderperiode nicht gefährdet wird. Die Herbeiführung einer Einigung im Europäischen Rat bis Dezember 2018, sodass für die Befassung des Europäischen Parlaments Zeit bis zum Wahlkampf verbleibt, wurde beim informellen Treffen als schwierig eingeschätzt (vgl. Vermerk). (CB)

Institutionen, Grundsätzliches und weitere EU-Themen

1. Zukunft der EU: Kommission veröffentlicht Vorschläge für effizientere Union

Am 14. Februar 2018 veröffentlichte die EU-Kommission eine Mitteilung mit Vorschlägen für eine effizientere institutionelle Arbeit der EU sowie Empfehlungen zur Stärkung des Europäischen Charakters und der effizienten Durchführung der Europawahlen 2019. Beide Dokumente sind als Beitrag der Kommission zum informellen Treffen der Staats- und Regierungschefs der 27 verbleibenden Mitgliedstaaten am 23. Februar 2018 gedacht. Auf diesem Treffen sollen nach dem Plan von EU-Ratspräsident Donald Tusk (PL) bereits die Weichen für zwei wesentliche Entscheidungen zur Zukunft der EU gestellt werden: zum Mehrjährigen Finanzrahmen und zur Europawahl 2019 (vgl. beide Artikel in dieser Ausgabe).

Eine effizientere Europäische Union

Unter dem Titel „Europa hält, was es verspricht: wie wir die institutionelle Arbeit der Europäischen Union effizienter machen können" führt die Kommission Verbesserungsvorschläge im Rahmen der aktuellen Verträge an. Eine Änderung der EU-Verträge ist aus Sicht der Kommission aktuell unrealistisch. Positiv auf die Effizienz würden sich danach eine Verbesserung des Spitzenkandidatenprozesses, eine bessere Transparenz der Zusammengehörigkeit der nationalen und europäischen Parteien, transnationale Listen, eine Verkleinerung der Kommission und eine Zusammenlegung der Ämter des Kommissionspräsidenten und des Präsidenten des Europäischen Rates auswirken.

Spitzenkandidaten und Wahlkampf

Der Spitzenkandidatenprozess, also die Auswahl des Kommissionspräsidenten nach dem Ergebnis der Europawahlen, soll eine politischere Arbeit der Kommission ermöglichen. Noch weiter gestärkt würde dieses Prinzip, wenn der Europäische Wahlkampf durch eine zeitnahe Benennung der möglichen

Kandidaten früher beginnen könnte. Zudem könne die politische Arbeit gestärkt werden, wenn die nationalen oder regionalen Parteien klar zu erkennen geben, welcher europäischen Partei sie angehören bzw. welche Fraktion des Europäischen Parlaments sie unterstützen.

Transnationale Listen
Wie seitens des Europäischen Parlaments aufgeschlüsselt (vgl. diese Ausgabe) bestehen mehrere Möglichkeiten, die durch das Ausscheiden des Vereinigten Königreiches frei werdenden Plätze im Parlament zu verteilen. Eine der Möglichkeiten wäre die Einrichtung einer transnationalen Liste. Die Kommission weist darauf hin, dass es einen Vorschlag des Parlaments zur Überarbeitung des Wahlsystems aus dem Jahr 2015 gibt (vgl. *Brüssel Aktuell* 41/2015), der bereits einen transnationalen Wahlkreis vorsieht. Dieser Vorschlag könne noch rechtzeitig umgesetzt werden. Die Einführung einer 3 %- bzw. 5 %-Hürde könnte zudem dazu beitragen, dass die Zersplitterung der Parteienlandschaft unter Kontrolle bliebe.

Bürgerdialoge
Die Kommission hat seit 2015 insgesamt 478 Bürgerdialoge in mehr als 160 verschiedenen Städten veranstaltet. Um die EU dem Bürger näherzubringen und die Diskussion bis zu den Europawahlen voranzubringen, möchte die Kommission ihre Anstrengungen erhöhen und bis Mai 2019 weitere 500 Bürgerdialoge abhalten. Sie ruft die Mitgliedstaaten auf, die lokalen und regionalen Akteure dazu anzuhalten, Veranstaltungen zur Zukunft Europas durchzuführen. Die Kommission bietet dazu Unterstützung an.

Empfehlungen zu den Europawahlen 2019
Für die Europawahlen 2019 empfiehlt die Kommission u. a., frühzeitig die Kandidaten der Parteien zu benennen und politische Programme zu entwickeln. Die Spitzenkandidaten sollten dabei möglichst auf offene und transparente Weise ausgewählt werden. Um eine effiziente Wahl sicherzustellen, empfiehlt sie zudem, Erfahrungen und bewährte Vorgehensweisen auszutauschen. Damit sollen auch Cyberattacken und Desinformationskampagnen vorgebeugt werden. (Kl)

2. Europawahl 2019: Parlamentsposition zu Sitzen und Spitzenkandidaten
Am 7. Februar 2018 befasste sich das Europäische Parlament (EP) in einer Entschließung mit zwei wichtigen Fragen für die nächste Europawahl: der Verteilung der Sitze nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs und dem System der Spitzenkandidaten (vgl. *Brüssel Aktuell* 4/2018). Das EP beschloss eine Reduzierung des Plenums von derzeit 751 auf 705 Sitze. 27 der 73 britischen Sitze sollen hierbei auf bisher unterrepräsentierte Staaten (bspw. Frankreich oder die Niederlande) verteilt werden. Deutschland behält seine 96 Sitze im Parlament. Der Vorschlag, die restlichen 46 Sitze über eine transnationale Liste zu verteilen, wurde abgelehnt. Stattdessen sollen diese für mögliche neue Beitrittsländer vorgehalten werden. Es wurde zudem über das System der Spitzenkandidaten abgestimmt. Hier spricht sich das Parlament für eine klare Beibehaltung der Regelung aus dem Jahr 2014 aus. Der Spitzenkandidat wird hierbei von der jeweiligen Fraktion im EP nominiert. Das Parlament warnt davor, bei der Einsetzung des Kommissionspräsidenten jeden Kandidaten abzulehnen, der im Vorfeld der Wahl zum Europäischen Parlament nicht als Spitzenkandidat benannt wurde. Am 23. Februar 2018 sollen die Staats- und Regierungschefs im Rahmen eines informellen Gipfeltreffens die endgültige Entscheidung in dieser Frage treffen (vgl. Vorschläge der Kommission in dieser Ausgabe). (ML)

3. Europawahl und Parlament nach BREXIT: Europäischer Rat diskutiert Wahlen 2019
Am 23. Februar 2018 berieten die EU-Staats- und Regierungschefs im Rahmen eines informellen Treffens bezüglich zweier Vorschläge des Europäischen Parlaments für den nächsten institutionellen Zyklus (zuletzt *Brüssel Aktuell* 8/2018). Zum System der Spitzenkandidaten (vgl. *Brüssel Aktuel*l 6/2018) stellte Ratspräsident Donald Tusk (PL) klar, man könne keine Garantie im Voraus geben, dass einer der Spitzenkandidaten, die von den Europäischen Parteien für das Amt des Kommissionspräsidenten vorgeschlagen werden, vom Europäischen Rat ernannt wird. Es gäbe keinen Automatismus. Der Vorschlag zur Zusammensetzung des Europäischen Parlaments nach dem Brexit traf dagegen auf breite Zustimmung. Nach dem Grundsatz „weniger Mitgliedstaaten, weniger Abgeordnete" soll das Parlament von 751 auf 705 Mitglieder verkleinert und 27 Sitze auf unterpräsentierte Mitgliedstaaten verteilt werden. Der Europäische Rat muss bis Juni 2018 einen Beschluss fassen, damit die erforderlichen Maßnahmen für die Europawahl 2019 eingeleitet werden können. Die Idee eines gemeinsamen Wahlkreises („länderübergreifende Liste"), die noch im Vorschlag des Parlaments enthalten war, soll erst im Rahmen der Europawahl 2024 neu aufgegriffen werden. (Pr/ML)

4. Subsidiarität: Task Force erörtert stärkere kommunale Einbindung in EU-Gesetzgebung
Am 23. Februar 2018 fand die zweite Sitzung der Task Force für Subsidiarität statt, welche die Einbindung lokaler und regionaler Entscheidungsträger in den EU-Gesetzgebungsprozess zum Thema hatte (zuletzt *Brüssel Aktuell* 5/2018). Die Mitglieder des Ausschusses der Regionen (AdR) stellten im Voraus ein Positionspapier bereit, das zahlreiche Vorschläge für die Beteiligung lokaler und regionaler Akteure in allen Phasen der EU-Politik enthält. Sie fordern u. a., dass ein AdR-Mitglied künftig als Beobachter in Arbeitssitzungen des Rates der EU und an Trilogverhandlungen teilnimmt, wenn eine Konsultation des AdR verpflichtend ist. Zudem sollten regionale Parlamente durch ein Subsidiaritäts-Frühwarnsystem einbezogen werden, wenn ihre Kompetenzen durch eine Gesetzesinitiative betroffen sind. Statt Konsultationen für die breite Öffentlichkeit sollten künftig zielgerichtete Befragungen für lokale und regionale Behörden durchgeführt werden, um deren spezifische Probleme zu adressieren. Die Kommission ihrerseits unterbreitete ein kurzes Diskussionspapier. Auf der Internetseite der Task Force ist es ab jetzt möglich, über ein Formular Vorschläge und Dokumente einzureichen. Die nächste Sitzung der Arbeitsgruppe findet am 15. März 2018 statt. (Pr/JP)

Seminarangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen im Juni 2018

Die Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags bietet im Juni 2018 untenstehende Veranstaltungen an, die sich speziell an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunalverwaltungen richten.

Bitte melden Sie sich zum Seminar über unser Onlineformular unter ***www.baygt-kommunal-gmbh.de*** an. Rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn erhalten Sie eine Einladung zum Seminar. Ihre Anmeldung ist damit verbindlich.

Die Seminargebühr für unsere Tagesveranstaltungen beträgt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Mitgliedsgemeinden des Bayerischen Gemeindetags 215 € (inkl. MwSt.), im Übrigen 250 € (inkl. MwSt.); darin sind umfangreiche Tagungsunterlagen sowie das Mittagessen, zwei Kaffeepausen und die Tagungsgetränke enthalten.

Bei Stornierung der Anmeldung bis 2 Wochen (bei mehrtägigen Seminaren bis 4 Wochen) vor Seminarbeginn berechnen wir 20 Prozent der Seminargebühr als Bearbeitungspauschale. Bei Abmeldungen zu einem späteren Zeitpunkt wird die gesamte Seminargebühr in Rechnung gestellt.

Änderungen im Programmablauf und bei den Referenten müssen wir uns leider vorbehalten. Sollte die Veranstaltung abgesagt werden müssen, erhalten Sie selbstverständlich die Seminargebühr zurück oder wir buchen Sie auf eine andere Veranstaltung um.

Für organisatorische Rückfragen steht Ihnen Frau Katrin Gräfe zur Verfügung (Tel. 089/360009-32; ***kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de***). Sollten Sie inhaltliche Informationen zu den Seminaren benötigen, wenden Sie sich bitte an Herrn Gerhard Dix (Tel. 089/360009-21; ***gerhard.dix@bay-gemeindetag.de***).

Kostenersatz nach Feuerwehreinsätzen (MA 2012)

Referent: Wilfried Schober, Direktor

Ort: Hotel Novotel Nürnberg am Messezentrum
Münchener Str. 340, 90471 Nürnberg

Zeit: **7. Juni 2018**
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Kosten: 215 € (für Mitglieder) /
250 € (für alle Übrigen) – beides inkl. MwSt.

Dieses Seminar ist ausgebucht. Anmeldungen nehmen wir gerne auf Warteliste entgegen.

Seminarbeschreibung: Auf vielfachen Wunsch der zuständigen Sachbearbeiter bei den Gemeinden, Märkten und Städten bietet die Kommunalwerkstatt wieder ein Spezialseminar zum Thema Kostenersatz nach Feuerwehreinsätzen an. Systematisch werden an diesem Tag die gesetzlichen Möglichkeiten einer Abrechnung von Feuerwehrdienstleistungen besprochen und Einzelfälle aus der täglichen Praxis erörtert. Die einschlägigen Regelungen des Bayerischen Feuerwehrgesetzes und die mittlerweile umfangreiche Rechtsprechung zu dieser in Feuerwehrkreisen nach wie vor umstrittenen Thematik werden vorgestellt und mit den Teilnehmern intensiv besprochen. Darüber hinaus sollen die Teilnehmer ihre Erfahrungen beim Vollzug der Vorschriften und bei der Durchsetzung berechtigter Ansprüche einbringen und einen intensiven Erfahrungsaustausch pflegen.
Das Motto des Tages lautet: Keine Frage soll offenbleiben und jeder soll von den Erfahrungen des anderen profitieren!

Seminarinhalt:

- Die verschiedenen Möglichkeiten eines Kostenersatzes nach Feuerwehreinsätzen
- Die Tatbestände des Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz im Detail
- Bescheidsmuster und Kostensatzung
- Aktuelle Rechtsprechung und ihre Auswirkungen auf die tägliche Verwaltungspraxis
- Erfahrungen der Teilnehmer

Gemeindliches Unternehmensrecht – Eigenbetrieb, Kommunalunternehmen, GmbH & Co.

Referenten: Dr. Andreas Gaß, Direktor;
Josef Popp, Steuerberater

Zeit & Ort: **7. Juni 2018** (MA 2022)
INFINITY Hotel
Andreas-Danzer-Weg 1
85716 Unterschleißheim

25. Juni 2018 (MA 2023)
Hotel Novotel Nürnberg am Messezentrum
Münchener Str. 340, 90471 Nürnberg

Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Kosten: 255 € (für Mitglieder) /
290 € (für alle Übrigen) – beides inkl. MwSt.

In der Seminargebühr ist Band 7 der Praxisreihe des Bayerischen Gemeindetags „Gaß/Popp – Die Gemeinde als Unternehmer", 2. Aufl. 2018, enthalten.

Seminarbeschreibung: Städte, Märkte und Gemeinden erfüllen eine Vielzahl von Aufgaben, angefangen von der Versorgung der Einwohner mit Wasser, Energie und Wärme, der Entsorgung von Abwasser, dem Wohnungsbau, bis hin zum Betrieb von Einrichtungen wie etwa Bauhöfe, Schulen, Kindergärten, Theater und Museen, Bibliotheken, Schwimmbäder, Krankenhäuser, Stadt- und Gemeindehallen etc. Für das „Wie" der Aufgabenerfüllung stellen die Bayerische Gemeindeordnung und das Gesellschaftsrecht zahlreiche Rechtsformen zur Verfügung. Doch welche ist die richtige Rechtsform? Wann ist eine Auslagerung einer Aufgabe auf ein Unternehmen sinnvoll? Kommt eventuell eine Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden in Betracht? Wie viel Einfluss kann und soll die Gemeinde auf unternehmerische Entscheidungen ausüben? Welche Kriterien und rechtliche Vorgaben sind sonst zu beachten?

Diesen und anderen Fragen rund um das gemeindliche Unternehmensrecht wollen wir uns aus rechtlicher, steuer- und betriebswirtschaftlicher Sicht stellen.

Die Veranstaltung richtet sich an politische Entscheidungsträger, aber auch an die leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Rathäusern, da es in der Regel an ihnen liegt, den politischen Willen von Gemeinde- bzw. Stadtrat und Bürgermeister umzusetzen. Von Interesse dürfte das Seminar im Hinblick auf Art. 96 GO auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Rechtsaufsichtsbehörden sein.

Seminarinhalt:

- Zulässigkeit der gemeindewirtschaftlichen Betätigung
- Die einzelnen Rechtsformen (Regiebetrieb, Eigenbetrieb, Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts, GmbH, GmbH & Co.KG, OHG, KG, Stiftung, GbR, Zweckverbände): Unterschiede und Gemeinsamkeiten, Gründung
- Entscheidungskriterien für die Rechtsformenwahl
- Grundlagen des Steuerrechts, EU-Beihilferechts, Vergaberechts
- Das Verhältnis der Gemeinde zum Unternehmen

Aktuelles zum BayKiBiG – Fragen aus der Praxis (MA 2013)

Referenten: Gerhard Dix, Referatsdirektor (BayGT)
Hans-Jürgen Dunkl, Ltd. Ministerialrat (StMAS)

Ort: Hotel Novotel Nürnberg am Messezentrum
Münchener Str. 340, 90471 Nürnberg

Zeit: **14. Juni 2018**
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Kosten: 215 € (für Mitglieder) /
250 € (für alle Übrigen) – beides inkl. MwSt.

Dieses Seminar ist ausgebucht. Anmeldungen nehmen wir gerne auf Warteliste entgegen.

Seminarbeschreibung: Was gibt es Neues zum BayKiBiG und zur AVBayKiBiG?
Über die ersten Erfahrungen nach der Novellierung es BayKiBiG sowie über den Stand der Änderung der AVBayKiBiG wird berichtet.
Der Ausbau der Plätze für unter Dreijährige schreitet zügig voran. Der Rechtsanspruch für Kinder ab dem ersten vollendeten Lebensjahr konnte weitestgehend erfüllt werden. Aktuelle Urteile zur Zumutbarkeit der angebotenen Plätze seitens der Kommunen werden erörtert. Wie geht es mit dem Investitionsförderprogramm des Bundes weiter? Auch die Aufnahme von Asylbewerberkindern stellt die Einrichtungen vor neue Herausforderungen. Ab dem kommenden Schuljahr sollen ganztägige Angebote in den Grundschulen in Kooperation mit Einrichtungen der Jugendhilfe flächendeckend und bedarfsgerecht eingeführt werden. Wie sieht diese Kooperation aus und wer finanziert was? Viele Fragen aus der Praxis, die in dem Seminar beantwortet werden sollen.

Seminarinhalt:
Das ganztägige Seminar stellt das BayKiBiG vor und zeigt Handlungsanleitungen für die Praxis auf. Aber auch der Ausbau der Plätze für Kinder unter drei Jahren wird erörtert. Wie weit ist die Bedarfsplanung vorangekommen? Wie funktioniert die interkommunale Zusammenarbeit? Wie laufen die Verhandlungen mit den freigemeinnützigen Trägern vor Ort? Das Seminar richtet sich sowohl an die politischen Entscheidungsträger/innen in der Kommunalpolitik als auch an die zuständigen Mitarbeiter/innen in den Verwaltungen. Neben fachlichen Inhalten bleibt auch Raum für die Klärung offener Fragen und für die Diskussion.

Was bedeutet das neue E-Governmentgesetz für die Gemeinden? (MA 2019)

Referenten: Georg Große Verspohl, Direktor;
Dr. Wolfgang Denkhaus, (Bayerische Staatskanzlei)

Ort: Mercure Hotel Nürnberg an der Messe
Münchener Str. 283, 90471 Nürnberg

Zeit: **14. Juni 2018**
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Kosten: 215 € (für Mitglieder) /
250 € (für alle Übrigen) – beides inkl. MwSt.

Seminarbeschreibung: Die Digitalisierung durchdringt immer mehr Lebensbereiche und ist auch aus der öffentlichen Verwaltung nicht mehr wegzudenken. Um der Anwendung der Informations- und Kommunikationstechnologie einen rechtlichen Rahmen zu geben, hat der Bayerische Landtag im Jahr 2015 das Bayerische E-Governmentgesetz beschlossen. Das Gesetz ermöglicht den Verwaltungen, ihre Überlegungen im Bereich des E-Governments rechtssicher umzusetzen. Es stellt die Gemeinden aber zugleich vor neue Herausforderungen, da mit dem Gesetz Rechte des Bürgers auf digitale Verwaltungsleistungen geschaffen wurden.

Seminarinhalt:
Im Seminar erhalten einen Überblick über den Inhalt des Bayerischen E-Governmentgesetzes. Hierbei werden die im Gesetz enthaltenen Verpflichtungen dargestellt und aufgezeigt, welche Wege für die Gemeinden bestehen, diese praktikabel umzusetzen. Angesprochen werden hierbei unter anderem die verschiedenen Arten der sicheren und schriftformersetzenden elektronischen Kommunikation und der Einsatz der Basisdienste, die der Freistaat den Kommunen zur Verfügung stellt. Ferner werden die Fragen erörtert, was beim rechtssicheren ersetzenden Scannen zu beachten ist, welche Anforderungen im Hinblick auf die Informations- und Datensicherheit bestehen und wie sich diese in der Praxis erfüllen lassen.
Es wird auch auf die aktuellen rechtlichen Entwicklungen im Bereich der digitalen Verwaltung eingegangen.
Das Seminar soll den Teilnehmern die Möglichkeit eröffnen, eigene Fragestellungen aus dem Bereich E-Government einzubringen.

Aktuelles aus dem Tarifrecht (MA 2020)

Referenten: Georg Große Verspohl, Direktor
Dr. Anette Dassau, Stellv. Geschäftsführerin
KAV Bayern

Ort: Hotel Novotel München City Arnulfpark
Arnulfstraße 57, 80636 München

Zeit: **21. Juni 2018**
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Kosten: 215 € (für Mitglieder) /
250 € (für alle Übrigen) – beides inkl. MwSt.

Seminarbeschreibung: Das Seminar beschäftigt sich mit aktuellen Fragen und Entwicklungen im Tarifrecht. Dabei spannt sich der Bogen vom allgemeinen Arbeitsvertragsrechts über Fragen zur Regelung der Arbeitszeit bis hin zum Urlaubsrecht. Schwerpunkte des Seminars liegen bei der Umsetzung der neuen Entgeltordnung in den Gemeinden sowie in der Darstellung des bis dahin zu erwartenden Tarifabschlusses.
Im Rahmen des Seminars besteht für die Teilnehmer auch die Möglichkeit, weitere Themenschwerpunkte aus dem Bereich des Arbeits- und Tarifrechts und parallele Fragestellungen aus dem Beamtenrecht anzusprechen.

Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz

StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

An die
bayerischen Städte, Gemeinden
und Landkreise

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Telefon +49 (89) 9214-2557	München
	78a-U8754.2-2016/3-23	Bernhard Gerstmayr	26.02.2018

Einsatz von Recycling-Baustoffen im kommunalen Hoch- und Tiefbau

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine hochwertige Verwertung von mineralischem Bauschutt und Straßenaufbruch sowie deren Wiedereinsatz in der Bauindustrie als Sekundärrohstoffe („Recycling-Baustoffe") trägt in erheblichem Umfang zur Einsparung von Primärressourcen und damit auch zum Klimaschutz bei. Durch das Recycling werden zudem Deponiekapazitäten – vor allem im Bereich der häufig von Gebietskörperschaften betriebenen DK0-Deponien – für nicht verwertbare Bau- und Abbruchabfälle aufgespart. Der vermehrte Einsatz von Recycling-Baustoffen anstelle von aus der Natur entnommenen Rohstoffen wird aus diesen Gründen u. a. auch vom Bayerischen Landtag in seinem Beschluss vom 14.03.2017 (Drucksache 17/15975) gefordert.

Die Ausschreibungen der bayerischen Staatsbauverwaltung werden bereits heute gemäß geltendem Vergaberecht produktneutral erstellt, d. h. es können vom Auftragnehmer sowohl natürliche Baustoffe als auch güteüberwachte Recyclingbaustoffe verwendet werden. Soweit dies nicht bereits erfolgt, sollte aus Sicht des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) auch bei

Standort
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U4 Arabellapark

Telefon/Telefax
+49 89 9214-00 /
+49 89 9214-2266

E-Mail
poststelle@stmuv.bayern.de
Internet
www.stmuv.bayern.de

Recyclingpapier aus 100% Altpapier

kommunalen Bauvorhaben verstärkt geprüft werden, ob Recycling-Baustoffe anstelle von aus der Natur entnommenen Baustoffen eingesetzt werden können. In diesem Zusammenhang weisen wir auf die in Art. 2 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes enthaltene Aufforderung an den Staat, die Gemeinden, Landkreise, Bezirke und die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts hin, „möglichst Erzeugnisse zu berücksichtigen, die (...) aus Abfällen hergestellt worden sind".

Um insoweit der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand gerecht zu werden und die Nachfrage nach Recycling-Baustoffen stetig zu steigern, bitten wir die bayerischen Gebietskörperschaften, im Rahmen von Bautätigkeiten regelmäßig die Möglichkeit einer Verwendung von Recycling-Baustoffen zu prüfen.

Recycling-Baustoffe begegnen in der Praxis noch immer Unsicherheiten und Missverständnissen. Lassen Sie mich deshalb mehrere wesentliche Aspekte hervorheben:

- Rechtssicher sowie regelwerkskonform verwendbar sind Recycling-Baustoffe, die hinsichtlich ihrer bautechnischen und umweltverträglichen Eigenschaften geprüft, gütegesichert und zertifiziert sind. Regelwerke für den Einsatz von Recycling-Baustoffen in Bayern sind vorhanden und konsistent, sowohl für Maßnahmen im Tief- als auch im Hochbau.
- Nach dem Vergaberecht gelten (Recycling-) Stoffe als ungebraucht im Sinn von VOB Teil C, DIN 18299, wenn sie für den jeweiligen Verwendungszweck geeignet und aufeinander abgestimmt sind. Ausschreibungen für Bauvorhaben sind produktneutral und leistungsdetailliert zu gestalten.
- Werden gütegesicherte Recycling-Baustoffe eingesetzt, ist mit diesen bei einem späteren Ausbau genauso zu verfahren wie mit Primärbaustoffen. Im Hinblick auf eine möglicherweise notwendige Beprobung von ausgebautem Bodenmaterial oder anderem mineralischem Material ist es unerheblich, ob es sich in der Situation des Einbaus um Primärbaustoff oder Recycling-Baustoff gehandelt hatte.

Weitergehende Informationen zum Einsatz von Recycling-Baustoffen in Bayern können einer neuen Broschüre des StMUV entnommen werden. Diese Publikation steht zum Download bereit unter www.rc-baustoffe.bayern.de.

Das Baustoffrecycling und die Nutzung von Recycling-Baustoffen sind zudem zentrale Themen der diesjährigen IFAT - Weltleitmesse für Wasser-, Abwasser-, Abfall- und Rohstoffwirtschaft, die vom 14. bis 18. Mai dieses Jahres in München stattfindet. Das StMUV und weitere Kooperationspartner der IFAT haben ein vielfältiges Programm mit Sonderschauen, Pra-

xistagen und Fachvorträgen zu rechtlichen und fachlichen Aspekten zusammengestellt. Wir laden Sie herzlich hierzu ein. Beachten Sie bitte auch das als Anlage beigefügte Infomailing.

Für eine **Freikarte** schicken Sie eine E-Mail an application@ifat.de mit dem Betreff: **Gastkarte Baustoffrecycling.** Da nur ein begrenztes Kartenkontingent zur Verfügung steht, erfolgt die Vergabe durch die Messe München nach dem Prinzip „first come - first served".

Für Ihre Mitwirkung bei der politischen und gesellschaftlichen Zielsetzung, vermehrt Recycling-Baustoffe anstelle von aus der Natur entnommenen Rohstoffen einzusetzen, bedanke ich mich.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Monika Kratzer
Ministerialdirigentin

Anlage:
Infomailing zur IFAT 2018

ANZEIGE

Wenn Sie auf Qualität Wert legen
und hochwertige Druckerzeugnisse sowie
eine zuverlässige Abwicklung schätzen,
sind wir der richtige Partner für Sie.

Wir verfügen über modernste Drucktechnik,
die es uns ermöglicht, Ihre Aufträge schnell, günstig
und auf hohem Niveau auszuführen.

DRUCKEREI SCHMERBECK GMBH

Gutenbergstr. 12 • 84184 Tiefenbach
Telefon 08709/9217-0 • Fax 9217-99
info@schmerbeck-druck.de
www.schmerbeck-druck.de